

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/558	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM	11.	17/2308	Gesundheitswesen	MWK
2.	17/2316	Justizvollzug	JuM	12.	17/2335	Aufnahme/ Eingliederung von Flüchtlingen	JuM
3.	17/2285	Staatsanwaltschaften	JuM	13.	17/2206	Jugendschutz	SM
4.	17/2211	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz	WM	14.	17/2252	Immissionsschutz	UM
5.	16/4689	Verkehr	VM	15.	17/2334	Weiterbildung	LpB
6.	17/1488	Bausachen	MLW	16.	17/2304	Staatsanwaltschaften	JuM
7.	16/4201	Verkehr	VM	17.	17/1168	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	16/4235	Verkehr	VM	18.	17/2033	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/301	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	MLW	19.	17/2292	Soziale Grundsicherung	MLW
10.	17/1201	Ausländer- und Asylrecht	JuM	20.	17/2314	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM

1. Petition 17/558 betr. Grundbuchberichtigung bei einfacher Erbfolge

Die Petentin beklagt mit ihrer Petition, dass auch im Zusammenhang mit aus ihrer Sicht einfach gelagerten Erbangelegenheiten zur Berichtigung des Grundbuchs ein Erbschein erforderlich sei. Zur Beibringung eines solchen sei sie im Erbfall ihrer Mutter vom Amtsgericht aufgefordert worden, um die Änderung des Grundbucheintrags zu einer Wohnimmobilie herbeizuführen, obwohl es ein handschriftliches Testament ihrer Mutter sowie die Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts gebe.

Mit der Ausstellung eines Erbscheins sei eine unnötige finanzielle Mehrbelastung zulasten vorsorgender Bürger verbunden. Es handele sich um „aufgezwungene Kosten“. Der Bürger werde „über den Tisch gezogen“. Im Übrigen würde für den Bürger durch derartige vermeidbare Kosten ein Anreiz geschaffen, auf Grundbuchberichtigungen zu verzichten, was eine Unrichtigkeit des Grundbuchs zur Folge habe.

Die Petentin bittet darum, darauf hinzuwirken, dass Grundbuchberichtigungen und -einträge bei klaren und unstrittigen Sachverhalten einer einfachen und kostengünstigen Regelung zugänglich gemacht werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die von der Petentin zum Gegenstand ihrer Petition gemachten bundesgesetzlichen Regelungen der Grundbuchordnung (im Folgenden: GBO) und des Gerichts- und Notarkostengesetzes (im Folgenden: GNotKG) nicht der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfallen. Für Änderungen wäre der Bundesgesetzgeber zuständig.

Dessen ungeachtet erweisen sich die bestehenden Regelungen aber auch als systemgerecht und folgen aus dem zwingenden Bedürfnis einer Richtigkeitsgewähr von Grundbucheinträgen. Eine Initiative des Landes zu ihrer Änderung ist deshalb nicht veranlasst.

Die Voraussetzungen für eine Grundbucheintragung sind nach § 29 Absatz 1 GBO regelmäßig durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Der Begriff der öffentlichen Urkunde im Sinne des § 29 GBO ist in § 415 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gesetzlich definiert: Danach sind solche Urkunden öffentliche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, wird bei öffentlichen Urkunden – anders als bei rein privat errichteten Urkunden – nicht nur deren Echtheit vermutet (vgl. §§ 437, 440 Absatz 2 ZPO). Ihnen wohnt darüber hinaus auch eine erhöhte Beweiskraft dergestalt inne, dass die in der Urkunde wiedergegebene Erklärung vor dem Notar als Amtsperson auch tatsächlich abgegeben wurde (vgl. § 415 ZPO).

Die besondere Beweiskraft öffentlicher Urkunden lässt sich im Übrigen auch daran erkennen, dass das Vertrauen in ihre inhaltliche Richtigkeit sowie in die Redlichkeit der mit ihrer Aufnahme betrauten Amtsperson strafrechtlich geschützt ist: Einerseits wird nach § 271 Strafgesetzbuch (StGB) derjenige bestraft, der durch ein eigenes Verhalten mittelbar bewirkt, dass eine falsche öffentliche Urkunde errichtet wird; andererseits macht sich nach § 348 StGB auch eine Amtsperson strafbar, die vorsätzlich eine falsche öffentliche Urkunde herstellt.

Der Nachweis der Erbfolge verlangt nach § 35 Absatz 1 Satz 1 GBO – dieser ist insoweit gegenüber § 29 GBO die speziellere Vorschrift – vorrangig die Beibringung eines vom Nachlassgericht erteilten Erbscheins, also einer öffentlichen Urkunde in der Form eines gerichtlichen Zeugnisses über das Erbrecht, für den § 2365 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) überdies auch eine gesetzliche Richtigkeitsvermutung aufstellt.

Der Zweck des § 35 Absatz 1 Satz 1 GBO liegt darin, dem Grundbuchamt eine nicht selten schwierige und zeitraubende Prüfung der erbrechtlichen Verhältnisse zu ersparen. Eine derartige Prüfung soll vielmehr dem hierauf spezialisierten Nachlassgericht überlassen bleiben.

Ausnahmsweise kann zum Nachweis der Erbfolge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GBO auch die Vorlage eines Testaments nebst Niederschrift über die Eröffnung desselben genügen. Auch diese Sonderregelung verlangt indes, dass die Verfügung von Todes wegen in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, im Fall eines Testaments also vor einem Notar nach § 2232 BGB errichtet wurde. Im Grundbuchverfahren darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die aus einem solchen öffentlichen Testament ersichtliche Erklärung auch tatsächlich vom Erblasser mit diesem Inhalt abgegeben wurde. Zugleich wird in einer notariellen Urkunde in der Regel die letztwillige Verfügung so klar formuliert sein, dass Zweifel an ihrem Inhalt nicht begründet sind. Erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch die notarielle Urkunde dennoch nicht für nachgewiesen, kann es freilich nach § 35 Absatz 1 Satz 2 GBO die Vorlage eines Erbscheins verlangen und damit die Klärung der Erbfolge gewissermaßen wieder an das Nachlassgericht „verweisen“.

Zu bedenken ist schließlich, dass notariell errichtete Testamente gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 Beurkundungsgesetz in besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht zu geben sind. Zweck der besonderen amtlichen Verwahrung ist insbesondere der Schutz vor nachträglichen Einwirkungen. Hierzu zählen namentlich auch Verfälschungen. Aufgrund dieses Regelungszusammenhangs bieten notarielle Testamente grundsätzlich also nicht nur ein höheres Maß an inhaltlicher Klarheit, sondern können darüber hinaus auch berechtigterweise als unverfälscht angesehen werden.

Diese formal strengen gesetzlichen Vorgaben an den Nachweis der Erbfolge, die an die sichere Form eines mit erhöhter Beweiskraft ausgestatteten Urkundsbeweises anknüpfen, dienen sämtlich dem Zweck, die

Richtigkeit des Grundbuchs zu sichern, indem sie unrichtigen Eintragungen vorbeugen.

Denn nur auf der Grundlage einer Richtigkeitsgewähr der Grundbucheintragungen vermag das Grundbuch seinen übergeordneten Zweck zu erfüllen. Dieser besteht darin, eine zuverlässige Grundlage für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken zu schaffen und zu erhalten, auf die der Rechtsverkehr deshalb berechtigterweise vertrauen darf.

Nach § 891 Absatz 1 BGB gilt etwa zugunsten derjenigen, die im Grundbuch als Inhaber eines Rechts eingetragen sind, im Rechtsverkehr die (widerlegbare) Vermutung der Richtigkeit dieser Eintragungen. § 892 BGB geht noch darüber hinaus: Danach genießt das Grundbuch sogar öffentlichen Glauben, d. h. der Inhalt des Grundbuchs gilt im Falle des Erwerbs eines Grundstücks oder eines Grundstücksrechts (z. B. Grundschulden oder Hypotheken) zugunsten des jeweiligen Erwerbers als richtig. Nach § 892 BGB kann demnach beispielsweise grundsätzlich auch von einer Person ein Grundstück erworben werden, die zwar nicht Eigentümerin des Grundstücks, gleichwohl aber als solche im Grundbuch formal eingetragen ist (sogenannter gutgläubiger Erwerb).

Die §§ 891, 892 BGB erlauben es damit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Rechtsverkehr, sich grundsätzlich vollumfänglich auf den Inhalt des Grundbuchs zu verlassen und ihr Handeln danach auszurichten.

Diese rechtliche und zugleich wirtschaftliche Bedeutung einer Grundbucheintragung ebenso wie die mit dem öffentlichen Glauben verbundenen Gefahren machen es unerlässlich, die inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen zu gewährleisten, weshalb im Grundbuchverfahren – wie dargestellt – mit Recht strenge und zugleich mit erhöhter Sicherheitsgewähr verbundene Anforderungen an den Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen gestellt werden.

In kostenrechtlicher Hinsicht lassen sich im Erbscheinsverfahren keine unverhältnismäßigen Gebühren feststellen. Es ist deshalb entgegen der Befürchtung der Petentin auch nicht davon auszugehen, dass erbende Personen wegen der anfallenden Kosten auf eine Berichtigung des Grundbuchs verzichten.

Das Erbscheinsverfahren löst nach Kostenverzeichnis 12210 zum GNotKG eine 1,0-Verfahrensgebühr gemäß Anlage 2, Tabelle B zum GNotKG aus, die gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 GNotKG grundsätzlich aus dem Nettonachlasswert berechnet wird. Die danach in einem unstreitigen Erbscheinsverfahren anfallenden Gerichtsgebühren sind überschaubar: Beträge der Nettonachlasswert beispielsweise 200 000 Euro, beliefe sich die Gebühr KV 12210 auf 435 Euro. Dies zugrunde gelegt beliefe sich der Gebührenanteil am Nettonachlasswert auf rund 0,22 Prozent. Erst ab einem Nettonachlasswert jenseits der 500 000 Euro fallen Gebühren im unteren vierstelligen Bereich an. Die Maximalgebühr beläuft sich auf 4 935 Euro und kommt erst dann zum Tragen, wenn der Nettonachlasswert bei mindestens 3 000 000 Euro

liegt. Rechtsanwaltsgebühren fallen im Erbscheinsverfahren schon deshalb nicht an, weil insoweit kein Anwaltszwang besteht (vgl. § 10 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Für eine weitere Absenkung oder gar Abschaffung der Gerichtsgebühren im Erbscheinsverfahren besteht kein Anlass. Es folgt schon aus der Verteilungsgerechtigkeit staatlicher Mittel, die Kosten eines Verfahrens, das praktisch ausschließlich im Interesse einzelner Privater durchgeführt wird, nicht dem Staat aufzuerlegen, sondern dem Empfänger der staatlichen Leistung. Dies gilt umso mehr, als an Erbscheinsverfahren im Regelfall keine bedürftigen Personen beteiligt sind, sondern solche, die zumindest über Vermögenswerte aus einer Erbschaft verfügen. Dass der Staat für die Inanspruchnahme seiner Gerichte Kosten erhebt, ist im Übrigen selbstverständlich zulässig. Denn der Staat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf die Erhebung von (Gerichts-)Gebühren angewiesen. Sie sind dazu bestimmt, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken. Der Bundesgesetzgeber hat sich bewusst für ein Gebührensystem entschieden, das sich nicht allein an dem für die konkrete Eintragung anfallenden Aufwand, sondern über die Anknüpfung an den Geschäftswert an der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts und damit der mutmaßlichen Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners orientiert. Auf diese Weise soll ein gleichmäßiger und ungehinderter Zugang aller Rechtssuchenden zu den Justizeinrichtungen gewährleistet werden. Dem geltenden Gebührensystem kommt damit auch eine soziale Ausgleichsfunktion zu. Den in Erbsachen mitunter überdurchschnittlich hohen Geschäftswerten hat der Bundesgesetzgeber auch bereits dadurch Rechnung getragen, dass für diese im Gerichts- und Notarkostengesetz eine gesonderte Tabelle, die Tabelle B, mit erheblich niedrigeren Gebührenbeträgen vorgesehen ist.

Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt. Trotz der Bezeichnung als „Ämter“ sind dies die Amtsgerichte (§ 1 Absatz 1 Satz 1 GBO). Innerhalb der Grundbuchämter sind zwar funktional die Rechtspfleger für die Grundbucheintragungen zuständig (§ 1 Nummer 1 Buchstabe h Rechtspflegergesetz). Sie genießen jedoch in der Sache dieselbe Unabhängigkeit wie die Richter und sind nur an Recht und Gesetz gebunden (§ 9 Rechtspflegergesetz). Eine Einflussnahme seitens des Landtags scheidet daher aus.

Eine einfachere Regelung in dem von der Petentin geschilderten laufenden grundbuchrechtlichen Verfahren beim Amtsgericht ist aus den geschilderten Gründen und aufgrund der klaren Rechtslage nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2316 betr. Justizvollzug

Der Petent befand sich zur Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen in der Zeit von 28. Oktober 2020 bis 16. August 2023 in der Justizvollzugsanstalt.

In seiner Petitionsschrift thematisiert der Petent im Wesentlichen erneut seine Anliegen aus der abgeschlossenen Petition 16/4548 (Landtagsdrucksache 16/9151, lfd. Nr. 2). Der Petition konnte seinerzeit nicht abgeholfen werden.

In Bezug auf einige neue Aspekte sei ergänzend Folgendes ausgeführt:

Soweit der Petent beanstandet, dass Bücher und Zeitschriften nur über die ortsansässige Buchhandlung und nicht in einer Buchhandlung seiner Wahl (z. B. Amazon) bestellt werden können, wurde bereits dargestellt, dass Bücher nur über die Vertragsbuchhandlung bezogen werden können, bei Bedarf gleichwohl die Möglichkeit bestehe, nicht vorrätige Bücher bestellen zu lassen. Zutreffend ist weiter, dass der Petent in der Vergangenheit Bestellungen für Bücher abgab, welche nicht lieferbar waren. Dies lag jedoch einzig an den pandemiebedingten Lieferschwierigkeiten. Ungeachtet dieser Einschränkungen kann jedoch die Mehrzahl der aufgegebenen Bestellungen erfüllt werden.

In Bezug auf das Vorbringen des Petenten zur Möglichkeit des Erwerbs gebrauchter Bücher und Zeitschriften ist darauf hinzuweisen, dass diese durchaus auf Wunsch über die Buchhandlung beschafft werden können, was jedoch mit verlängerten Lieferzeiten einhergehen kann.

Entgegen den Ausführungen des Petenten sind Zeitschriften, auch soweit sie fremdsprachig sind, als Einzelausgabe erhältlich.

Soweit der Petent die Art des Anlegens von Handschließen durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt rügt, kann hierzu festgestellt werden, dass die von dem Petenten geschilderte Fesselungsart den Vorgaben entspricht. Es handelt sich dabei um die gebräuchlichste Fesselungsart, bei der die Hände gegenläufig übereinander vor dem Körper gefesselt werden. In der Vergangenheit waren hierfür Handfesseln vorgesehen, die in ihrer Beschaffenheit rund waren, sodass Gefangene an ihren Handgelenken mehr Spielraum hatten und auf diese Weise die für sie angenehmste Position einnehmen konnten. Mittlerweile dürfen aus Gründen der erhöhten Sicherheit für die Fesselung ausschließlich ovale Handfesseln verwendet werden. Diese bieten den Gefangenen weniger Spielraum und werden daher von einzelnen Gefangenen an den Handgelenken als unangenehm empfunden.

Im Ergebnis ist das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt auch weiterhin nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/2285 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaften

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Wiederaufnahme des gegen ihn geführten Strafverfahrens. Ferner begehrt der Petent die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Verwendung eines Testsiegels der GmbH X.

II. Sachverhalt

1. Strafverfahren vor dem Landgericht

Das Amtsgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 28. April 2016 wegen versuchter Erpressung in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hintergrund der Verurteilung war nach den amtsgerichtlichen Feststellungen, dass der Geschädigte A als Vorstandsvorsitzender der AG Y mit dem Petenten in Kontakt für eine mögliche Tätigkeit des Petenten für eines der Unternehmen des A stand. Zu einer konkreten Vereinbarung sei es jedoch nicht gekommen. Dennoch hätten Unternehmen des Geschädigten A Namen und Berufsbezeichnung des Petenten zu Werbezwecken verwendet. Im Frühjahr 2014 sei der Petent durch eine Ehescheidung in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Petent habe den Geschädigten A vor diesem Hintergrund um einen Privatkredit in Höhe von 10 000 Euro gebeten. Dies habe der Geschädigte A jedoch abgelehnt. Enttäuscht darüber und verärgert über die bislang fehlende Gegenleistung für die Verwendung seines Namens zu Werbezwecken habe der Petent beschlossen, sich zur Behebung seiner finanziellen Schwierigkeiten Zuwendungen des Geschädigten A auf andere Weise zu verschaffen. In Ausführung dieses Tatentschlusses habe der Petent mit E-Mail vom 14. August 2014, die er über den Account seiner Dienststelle an den Geschädigten versandt habe, einen Betrag in Höhe von 650 000 Euro für die Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch die fortdauernde Verwendung seines Namens in den Internetpräsenzen der Firmen des Geschädigten A gefordert, wobei der Petent gewusst habe, dass er auf die Zahlung jedenfalls in dieser Höhe keinen Anspruch hatte. Dem Geschädigten A habe der Petent für den Fall der Nichtzahlung den Versand einer „Pressemitteilung“ an verschiedenste Geschäftspartner, in der dessen geschäftliche Tätigkeit als betrügerisch dargestellt werden sollte, angedroht. Der Versand dieser Mitteilung sollte nach Angaben des Petenten durch „seine Freunde“ erfolgen. Zu einer Zahlung des Geschädigten A sei es indessen nicht gekommen. Mit E-Mail vom 19. August 2014 habe der Petent daher seine Forderung gegenüber dem Geschädigten A erneuert. Als auch hierauf keine Zahlung erfolgte, sei es ab dem 21. August 2014 zum Versand der angekündigten „Pressemitteilung“ an verschiedenste Geschäftspartner des Geschädigten gekommen. Auch in der Folgezeit habe der Geschädigte A keine Zahlungen geleistet.

Den der Verurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Petent im Rahmen der Hauptverhandlung

gestanden. Das Geständnis des Petenten berücksichtigte das Amtsgericht strafmildernd.

Gegen diese Verurteilung legte der Petent form- und fristgerecht Berufung ein, mit der er einen Freispruch anstrebte. Nach insgesamt 19 Sitzungstagen bis zum 15. Dezember 2017 verwarf das Landgericht die Berufung des Petenten als unbegründet mit der Maßgabe, dass eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung festgestellt wurde. Ergänzend zu den amtsgerichtlichen Feststellungen stellte das Landgericht in seinem Urteil fest, dass der Geschädigte A auch alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH Z, deren Alleingesellschafterin die AG Y war, war. Die GmbH Z wiederum, bei der es sich um eine „Muttergesellschaft“ gehandelt habe, sei an einer Vielzahl anderer Unternehmen beteiligt gewesen. Unter anderem habe die GmbH Z die im September 2013 gegründete, in [...] ansässige GmbH X gegründet und habe das Stammkapital eingebracht. Geschäftsgegenstand der GmbH X seien der Betrieb und die Vermarktung von und der Handel mit Internetportalen sowie Beratungsleistungen für Unternehmen gewesen. 2013 und 2014 sei die konkrete Geschäftstätigkeit die gewinnbringende Lizenzverwertung von „Verbraucherschutz-Siegeln“ und „Test-Siegeln“ in Konkurrenz zur Stiftung Warentest gewesen. Im Gegensatz zur Stiftung Warentest, die ausgewählte Produkte nach vorgegebenen Kriterien vergleichend untersucht und prüft, habe die GmbH X nach einem von ihr auf ihrer Internetseite beschriebenen neuen Ansatz vergleichend Produkte und Dienstleistungen anhand eines mathematischen Algorithmus und der Auswertung von Nutzerbeiträgen bewertet. In den Algorithmus seien das jeweilige Produktangebot und der jeweilige Produktpreis eingeflossen. Erste Testergebnisse seien im März 2014 veröffentlicht worden. Um das Siegel zu Werbezwecken zu nutzen, habe mit der GmbH X eine kostenpflichtige Lizenzvereinbarung geschlossen werden müssen. Zwischen dem Petenten und dem Geschädigten A sei dabei im Gespräch gewesen, dass der Petent „wissenschaftlicher Beirat“ der GmbH X werden sollte. Erstmals sei es im Mai 2014 zwischen dem Petenten und dem Geschädigten A zu Differenzen gekommen, nachdem dieser die Anfrage des Petenten, ob er ihm 10 000 Euro leihen könne, unbeantwortet gelassen hatte. In einer E-Mail vom 28. Mai 2014 habe der Petent sich darüber beschwert, dass die GmbH X die Öffentlichkeit belügt. Hintergrund dieses Vorwurfs sei gewesen, dass auf der Homepage der GmbH X behauptet werde, dass der wissenschaftliche Beirat „ein Auge darauf habe“, dass das „Gleichgewicht zwischen Community und Algorithmus nicht gestört“ werde. Der Petent habe sich darüber beschwert, dass er den Algorithmus nie gesehen habe. Nachdem der Petent erkannt habe, dass er vom Geschädigten A weder finanzielle Hilfe noch eine Bezahlung für vergangene oder zukünftig von ihm zu erwartende Leistungen erwarten konnte, habe der Petent beschlossen, die Unternehmen des Geschädigten zunächst durch Strafanzeigen zu schädigen. In Umsetzung dieses Entschlusses habe der Petent am 31. Mai 2014 beim Polizeipräsidium und dem Bundeskriminalamt sowie anschließend beim Landeskriminalamt eine Online-Straf-

anzeige gegen den Geschädigten A, die AG Y, die GmbH X und eine weitere GmbH wegen Internetkriminalität erstattet. Die Strafanzeigen seien der außerhalb Baden-Württembergs ansässigen Staatsanwaltschaft X zugeleitet worden. Diese habe das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, soweit das Verfahren einen Betrug zum Nachteil des Petenten in Bezug auf die Nichtvergütung seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Beirat für die GmbH X und den Vorwurf der irreführenden Werbung durch unwahre Tatsachenangaben der GmbH X nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zum Gegenstand habe. Soweit die Strafanzeige den Geschäftsführer der GmbH X betraf, sei das Verfahren wegen der unwahren Angabe auf der Internetpräsenz der GmbH X hinsichtlich der Tätigkeit des Petenten als wissenschaftlicher Beirat mit Zustimmung des Amtsgerichts nach § 153 Absatz 1 StPO eingestellt worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten sei durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet zurückgewiesen worden.

Mit Verteidigerschriftsatz vom 18. Dezember 2017 legte der Petent gegen das Urteil des Landgerichts Revision ein, die der Verteidiger mit der allgemeinen Sachrüge begründete. Der Verurteilte selbst rügte am 19. März 2018 zu Protokoll der Geschäftsstelle die Verletzung materiellen Rechts und führte dies eingehend aus. Diese Revisionsbegründung ergänzte der Verurteilte mit einer Vielzahl weiterer umfangreicher Schreiben.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2021 verwarf das Oberlandesgericht die Revision des Petenten, ergänzte allerdings das Urteil dahin gehend, dass von der verhängten Freiheitsstrafe von neun Monaten zwei Monate als Entschädigung für die rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung als vollstreckt gelten. Im Revisionsverfahren sei es zu einer Verfahrensverzögerung von knapp 20 Monaten gekommen.

Eine Verfassungsbeschwerde wurde nach eigenen Angaben des Petenten nicht zur Entscheidung angenommen.

2. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Ab dem Jahr 2015 begann der Petent sich mit zahlreichen Strafanzeigen gegen den Geschädigten und Angezeigten A und weitere Personen aus dem Unternehmensgeflecht an eine Vielzahl von Staatsanwaltschaften im gesamten Bundesgebiet zu wenden. Die entsprechenden Vorgänge wurden bei der Staatsanwaltschaft X als für den Wohnsitz des Angezeigten A zuständigen Staatsanwaltschaft gesammelt und bearbeitet. Soweit die entsprechenden Vorgänge noch nicht der Aussonderung wegen Zeitablaufs unterliegen und daher noch entsprechende Informationen vorliegen, kann zu diesen Vorgängen wie folgt ausgeführt werden:

Am 30. April 2018 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige des Petenten gegen den Geschädigten A sowie zwei weitere Personen aus dem Unternehmensgeflecht gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Dem

Verfahren liegt der Vorwurf zugrunde, die Angezeigten hätten im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit der GmbH Z, der AG Y und der GmbH X Straftaten der verbotenen Werbung und des Betrugs begangen. Hintergrund sei, dass die GmbH X als Tochterunternehmen der GmbH Z mit irreführenden Testergebnissen werben würde. Die Angezeigten täuschten die Verbraucher über die Qualität der beworbenen Produkte, indem der Eindruck erweckt werde, die Produkte würden entsprechend beispielsweise der Stiftung Warentest getestet, obwohl ein Test nicht durchgeführt wurde. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige des Petenten mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten keine Folge. Zwar sei das Testsiegel der GmbH X als Werbung anzusehen. Eine Strafbarkeit gemäß § 16 UWG liege aber nicht vor, weil die Angaben sowohl irreführend als auch unwahr sein müssten, eines dieser Merkmale genüge für die Strafbarkeit nicht. Soweit ersichtlich werde deutlich hervorgehoben, dass konkrete Produkttests nicht durchgeführt werden, sondern lediglich eine Bewertung aufgrund eines geheimen Algorithmus erfolge. Insofern sei für jeden interessierten Betrachter deutlich zu erkennen, dass das Ergebnis dieses Tests letztlich nicht nachvollzogen werden könne, da die Bewertungskriterien offenblieben. Insofern sei die Werbung möglicherweise irreführend. Unwahr sei die Bewertung letztlich nur dann, wenn Testergebnisse tatsächlich willkürlich bestimmt würden, was nicht der Fall sei.

Mit Verfügung vom 13. Juni 2023 sah die Staatsanwaltschaft zudem von der Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit Eingaben des Petenten bei Staatsanwaltschaften im gesamten Bundesgebiet ab Februar 2023 ab. Im Rahmen dieser weitgehend gleichlautenden Eingaben übermittelte der Petent „Pressemitteilungen“, in denen er auf angebliche Fehler bei seiner strafrechtlichen Verurteilung hinwies und die sich mit dem Angezeigten A angeblich zurechenbaren Gesellschaften befassen. In diesem Zusammenhang verweist der Petent auf die gebotene Sicherstellung angeblich rechtswidriger Einnahmen in Millionenhöhe. Ferner übersandte der Petent eine Vielzahl an Unterlagen zu Gesellschaften, die der Petent dem Unternehmensgeflecht des Angezeigten A zurechnet. Nach der Würdigung der Staatsanwaltschaft lassen sich den übersandten Unterlagen keine Tatsachen entnehmen, die einen Anfangsverdacht von Straftaten begründen könnten. Der Angezeigte A sei bereits im November 2021 verstorben. Soweit in den Strafanzeigen gegen weitere Personen der Vorwurf des Betrugs, der Steuerhinterziehung und des Verstoßes gegen das Kreditwesengesetz erhoben werde, würden hierfür keine konkreten Tatsachen dargelegt. Soweit für einzelne Gesellschaften auf die Nutzung des angeblich irreführenden Testsiegels der GmbH X verwiesen werde, scheide eine Strafbarkeit nach § 16 UWG aus, weil nicht ersichtlich sei, dass das Testsiegel unwahr sei.

Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft erhob der Petent mit Eingabe vom 15. Juli 2023 Beschwerde. Die Entscheidung über die Beschwerde hat die Gene-

ralstaatsanwaltschaft im Hinblick auf die Befassung des Petitionsausschusses zurückgestellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Strafverfahren vor dem Landgericht

Die Rügen des Petenten betreffen den im Urteil festgestellten Sachverhalt oder die Beweiswürdigung des Urteils. Beides unterfällt dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Soweit der Petent die Verwechslung der Adresse des Angeklagten mit der Adresse des Zeugen B im Urteil rügt, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass mit Beschluss vom 21. März 2018 die Bezeichnung der Adresse als „Wohnanschrift des Angeklagten“ als offensichtliches Schreibversehen zu „Wohnanschrift des B“ berichtigt wurde. Im Übrigen ist zu bemerken, dass – von der Verfahrensdauer abgesehen – weder das Oberlandesgericht im Revisionsverfahren noch das Bundesverfassungsgericht Anlass zu Beanstandungen hatten.

Soweit der Petent bei der Staatsanwaltschaft beantragt hat, von Amts wegen ein Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen, wird seine Anregung dort derzeit geprüft. Zu dem entsprechenden Vorgang gehen nach Auskunft der Staatsanwaltschaft regelmäßig neue Schriftsätze des Petenten ein, weswegen die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Petent gemäß § 366 Absatz 2 StPO jederzeit selbst mittels einer von einem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einen Wiederaufnahmeantrag stellen könnte.

2. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Der Petent nennt in seiner Petitionsschrift eine Vielzahl von Gesellschaften, deren Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg liegt und für die daher keine Zuständigkeit baden-württembergischer Staatsanwaltschaften ersichtlich ist.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft X, soweit deren Zuständigkeit begründet ist, ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft geht jedenfalls vertretbar davon aus, dass eine Strafbarkeit nach § 16 UWG im Zusammenhang mit den Testsiegeln nicht gegeben ist. Ausschlaggebend ist insoweit, dass § 16 UWG erfordert, dass der Täter durch unwahre Angaben irreführend wirbt. Die Tatbestandsmerkmale „unwahr“ und „irreführend“ bedeuten nicht dasselbe. Eine Angabe ist unwahr, wenn deren tatsächlicher Inhalt nicht mit den objektiven Tatsachen übereinstimmt. Es kommt deshalb für die Frage, ob

die Angaben unwahr sind, nicht auf die Vorstellungen an, die sich die Verkehrskreise machen, an die sich die Werbung richtet. Wie die klare gesetzliche Trennung zwischen § 3 UWG einerseits und § 16 UWG andererseits zeigt, ist nicht jede irreführende Werbung strafbar. Nur die irreführende Werbung durch falsche Tatsachen (vergleichbar dem Betrug) steht unter Strafe, nicht schon die Täuschung mit wahren, aber einen falschen Eindruck vermittelnden Tatsachen. Über die Frage des Vorliegens einer Straftat hatte aber das Oberlandesgericht, auf das sich der Petent maßgeblich zur Untermauerung seiner Rechtsauffassung beruft, gar nicht zu entscheiden. Dieses Oberlandesgericht hatte im Zusammenhang mit der (zivilrechtlichen) Klage des Dachverbands der Verbraucherzentralen in Deutschland darüber zu entscheiden, ob die Werbung mit dem Testsiegel irreführend ist. Die Frage einer Strafbarkeit ist davon strikt zu trennen. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass durch die Beschreibung, dass es sich um einen algorithmusbasierten Produktvergleich handelt, hervorgehoben würde, dass konkrete Produkttests nicht durchgeführt werden, sodass es am Tatbestandsmerkmal der „Unwahrheit“ fehle. Es fehlten letztlich auch Anhaltspunkte dafür, dass der von einzelnen Gesellschaften in Anspruch genommene Produktalgorithmus tatsächlich gar nicht angewandt wurde. Zudem hat die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass anhand der Strafanzeige bereits nicht ersichtlich sei, welche Gesellschaften etwa ein nach wie vor allein algorithmusbasiertes Testsiegel mit Bezug auf welche konkreten Produkte oder Dienstleistungen im Sinne einer geschäftlichen Handlung einsetzen. Diese Würdigung ist jedenfalls vertretbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

4. Petition 17/2211 betr. Einzelraumfeuerungsanlage

I. Gegenstand der Petition

Wie mit der vorausgehenden Petition 17/1648 (vgl. Drucksache 17/4713, lfd. Nr. 11) begehren die Petenten im Wesentlichen die Herabsetzung der Kehrhäufigkeit ihres Öl-Kachelofens und erheben Einwendungen gegen die Mängelfeststellung vom 19. Februar 2021. Außerdem bezweifeln sie die Berechtigung des damaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, da er nicht im Schornsteinfegerregister des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingetragen gewesen sei. Im Übrigen knüpfen sie an die Begehren ihrer vorangegangenen Petitionen 17/192 (vgl. Drucksache 17/2193, lfd. Nr. 13) und 17/1136 (vgl. Drucksache 17/3321, lfd. Nr. 9) an.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

a) Herabsetzung der Kehrhäufigkeit

Die Petenten betreiben in ihrem Wohnhaus einen Öl-Kachelofen. Im Rahmen der Petition 17/192 wurde festgestellt, dass es sich bei diesem um eine Einzelraumfeuerungsanlage für flüssige Brennstoffe handelt. In den Sachverhalten zu den Petitionen 17/1136 und 17/1648 wurde festgestellt, dass es sich bei den dem Öl-Kachelofen um eine mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerungsstätte handelt. Der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger entschied daher, bezüglich dieser Anlage eine Reduktion von drei auf zwei Kehrungen pro Kalenderjahr vorzunehmen. Der Feuerstättenbescheid weist seither eine zweimalige Kehrpflicht pro Kalenderjahr aus.

Hinsichtlich einer weiteren begehrten Herabsetzung der vorzunehmenden Kehrungen auf eine pro Jahr machen die Petenten geltend, sie würden mit ihrer Einzelraumfeuerungsanlage gegenüber Ölzentralheizungen benachteiligt, da diese als regelmäßig benutzte Feuerstätten lediglich ein Mal pro Jahr gekehrt werden müssten.

b) Eintragung in das Schornsteinfegerregister

Der damalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurde mit Wirkung vom 1. September 2017 vom Landratsamt für den Kehrbezirk, in welchem die Petenten ihren Wohnsitz haben, bestellt. Das Landratsamt hat die Eintragung in das Schornsteinfegerregister des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 25. August 2017 vorgenommen. Die Petenten machen geltend, dass der damals bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nicht mehr in das Schornsteinfegerregister eingetragen gewesen sei. Er sei deshalb zu diesem Zeitpunkt auch nicht mehr berechtigt gewesen, die Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durchzuführen.

c) Mängelfeststellung

Grundlage der Mängelfeststellung vom 19. Februar 2021 durch den damaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger war nach den Feststellungen zur Petition 17/1648, dass die Petenten an ihrem Öl-Kachelofen ein Verschlussblech angebracht hatten. Dieses haben die Petenten mittlerweile wieder entfernt. Im Rahmen der Feuerstättenschau im Dezember 2021 wurden vom neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger keine Mängel festgestellt.

Die Petenten rügen mit der vorliegenden Petition, dass die Mängelfeststellung vom 19. Februar 2021 unberechtigt gewesen sei und deshalb vom Landratsamt zurückgezogen werden müsse.

d) Zuständigkeit

Die Petenten fragen vor dem Hintergrund einer Kündigung des von ihnen beauftragten Schornsteinfegers,

welche Behörde für freiberufliche Tätigkeiten des „Betriebsinhabers/Bezirksschornsteinfeger“ zuständig ist. Sie gehen davon aus, dass das Landratsamt für sämtliche Tätigkeiten des Kaminfegerhandwerks zuständig sei.

2. Rechtliche Würdigung

a) Herabsetzung der Kkehrhäufigkeit

Die Anzahl der vorzunehmenden Kkehrungen und Überprüfungen richtet sich nach der Kkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) des Bundes. Wie bereits im Rahmen der Petitionen 17/1136 und 17/1648 dargestellt, ist der Öl-Kachelofen des Petenten als „mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte“ einzustufen und damit nach Nummer 2.2 der Anlage 1 KÜO zweimal jährlich zu kkehrn. Eine weitere Reduktion der Kkehrhäufigkeit auf einmal pro Jahr kommt aus den im Bericht zur Petition 17/1648 ersichtlichen Gründen nicht in Betracht.

Bei den anderen von den Petenten angesprochenen Ölfuerungsanlagen handelt es sich um überprüfungspflichtige Anlagen. Überprüfungspflichtige Anlagen unterliegen der wiederkehrenden Überwachung nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV). Bei solchen Ölfuerungsanlagen ist eine geringere Rückstandsbildung zu erwarten und somit eine jährliche Kkehrung bzw. Überprüfung ausreichend (Nummer 2.6 der Anlage 1 KÜO). Zusätzlich ist aber eine jährliche Abgaswegeüberprüfung mit CO-Begrenzung durchzuführen (Nummer 2.6 Anlage 1 KÜO).

b) Eintragung in das Schornsteinfegerregister

Wie aus dem Bericht zur vorangegangenen Petition 17/1648 ersichtlich, war der damalige Bezirksschornsteinfeger ordnungsgemäß bestellt. Es liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor.

Auf die Frage der Eintragung des bevollmächtigten Schornsteinfegers in das Schornsteinfegerregister bei der BAFA kommt es nicht an. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) hat die Eintragung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in das Schornsteinfegerregister den Zweck, Eigentümern, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und der zuständigen Behörde die Feststellungen zu erleichtern, wer die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 SchfHwG erfüllt. Aus dieser Formulierung folgt, dass die Eintragung in das Schornsteinfegerregister lediglich Informationszwecken dient und nur klarstellende Bedeutung hat. Die Eintragung in das Schornsteinfegerregister bei der BAFA ist nicht Voraussetzung, um die Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auszuüben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betreffende wirksam zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger von der zuständigen Behörde bestellt wurde. Dies ist hier der Fall. Es kann damit dahinstehen, ob im Jahr 2020 eine Eintragung in das Schornsteinfegerregister der BAFA vorlag oder nicht.

c) Mängelfeststellung

Die vom damaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erstellte Mängelfeststellung ist durch den zwischenzeitlich erfolgten Ausbau des beanstandeten Verschlussblechs gegenstandslos geworden. Daher kann dahinstehen, ob der vom damaligen Bezirksschornsteinfeger erstellte Mängelbericht unzutreffend gewesen ist und welche Motivlage damals vorlag.

Dem Begehren kann damit nicht entsprochen werden. Es liegt kein Beschwer mehr vor.

d) Zuständigkeit

Die Erfüllung der sich aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und der Kkehr- und Überprüfungsordnung ergebenden Verpflichtungen obliegt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 SchfHwG grundsätzlich dem Eigentümer selbst. Dieser hat sicherzustellen, dass die im Feuerstättenbescheid ausgewiesenen notwendigen Schornsteinfegerarbeiten rechtzeitig veranlasst und durchgeführt werden. Bei einer Kündigung durch den von ihm beauftragten Schornsteinfeger obliegt es dem Eigentümer selbst, einen anderen Schornsteinfeger mit der Durchführung der Kkehr- und Überprüfungsarbeiten zu beauftragen.

Streitigkeiten zwischen dem Eigentümer und dem Schornsteinfeger, die sich im Rahmen der freien Tätigkeit des Schornsteinfegers ergeben, sind dem Bereich des Zivilrechts zuzuordnen. Eventuelle Pflichtverletzungen des Schornsteinfegers bei seinen freien Tätigkeiten sind damit vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass sich Eigentümer mit Beschwerden, welche die Tätigkeit eines freien Schornsteinfegers betreffen, an die Innungen wenden. Als kompetente Stellen können diese die Beschwerden beurteilen, vermitteln und gegebenenfalls bei der Suche nach einem anderen Schornsteinfeger behilflich sein.

Soweit der Schornsteinfeger als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger und damit hoheitlich tätig wird, sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständige Aufsichtsbehörden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

5. Petition 16/4689 betr. Verkehrsführung des Donau-Bodensee-Radwegs

I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass die Radverkehrsführung bzw. verkehrsrechtliche Beschilderung entlang der L 307 und der K 7569 zwischen Biberach-Um-

mendorf und Eberhardzell-Mühlhausen nicht den Musterlösungen für Radverkehrsanlagen BW, Musterblatt 9.3-1 entspreche, weil der Radverkehr nicht bevorrechtigt ist, sondern die Vorfahrt der einmündenden bzw. abbiegenden Fahrzeuge achten müsse. Zudem verweist er auf irritierende Beschilderungen im Zuge des Donau-Bodensee-Radwegs im o. g. Abschnitt.

II. Sachverhalt

Zwischen Awengen und Fischbach läuft die neue wegweisende Beschilderung für den Radverkehr und insbesondere die Routenführung des Bodensee-Donau-Radwegs nicht auf dem baulichen Radweg neben der L 307.

L 307:

Von Fischbach nach Ummendorf wird der Donau-Bodensee-Radweg auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg straßenbegleitend zur L 307 geführt. In diesem Bereich läuft der Radweg durchweg parallel zur Straße – in einem Abstand von circa 1,70 m bis 2,0 m zum Fahrbahnrand der L 307. Es gibt eine Einmündung. Die einmündende Gemeindestraße zur Hammerschmiede ist ohne StVO-Beschilderung und ohne Furtmarkierung ausgeführt. Der Radweg verläuft an dieser Stelle mit 1,75 m Abstand zum Fahrbahnrand der L 307. Außerdem gibt es acht landwirtschaftliche Zufahrtsmöglichkeiten, ohne StVO-Beschilderung. Diese Stellen sind nicht als Radverkehrsfurten anzusehen und werden vom Petenten auch nicht beanstandet.

K 7569:

Der gemeinsame Geh- und Radweg entlang der K 7569 zwischen Eberhardzell-Mühlhausen und Eberhardzell wurde 2011 hergestellt.

Auf der östlichen Fahrbahnseite münden 16 Wege und Straßen ein, wobei an fünf davon der Radweg als wartepflichtig beschildert wurde: einmal an der K 7593 Mühlhausen, zwei Mal an der Gemeindestraße Kappel-Süd und an zwei Zufahrten (Beckenbauren und Holzwerk Schneider). An der Querung von reinen Feldwegzufahrten wird der Radweg bevorrechtigt geführt. Die Beschilderung wurde nach einer Verkehrsschau angeordnet, um die schwächsten Verkehrsteilnehmenden, also Radfahrende und Fußgängerinnen und Fußgänger besser zu schützen, wie dies generell im Landkreis Biberach an der Einmündung von öffentlichen Straßen erfolgte.

B 465:

Von Eberhardzell-Mühlhausen nach Eberhardzell-Hetzisweiler ist der an der B 465 straßenbegleitende Radweg nun fertiggestellt. In diesem Bereich gibt es vier einmündende Gemeindestraßen. An drei der Einmündungen ist der Radweg in einem Abstand von 6,0 m zum Fahrbahnrand der B 465 abgesetzt geführt und somit auch nicht bevorrechtigt (Musterlösung 9.3-3: untergeordneter straßenbegleitender Zweirichtungs-

radweg). Die StVO-Beschilderung ist angebracht, aber nicht regelkonform. In der vierten Einmündung wird der Radverkehr vom Radweg auf die Fahrbahn überführt. Das Landratsamt wurde angewiesen, die fehlerhaften Beschilderungen an der B 465 zu ändern.

III. Bewertung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 9 zu Absatz 2 II (Rdnr. 4) II. regelt Folgendes:

Im Fall von Radverkehrsanlagen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sind Radwegefurten stets zu markieren. Sie dürfen nicht markiert werden an Kreuzungen und Einmündungen mit Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“, an erheblich (mehr als circa 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) sowie dort nicht, wo dem Radverkehr durch ein verkleinertes Zeichen 205 eine Wartepflicht auferlegt wird.

Die Musterlösungen des Landes Baden-Württemberg zur VwV und zur Empfehlung zur Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA) sehen vor, dass die Furtmarkierung nur bis zu einem Abstand von 4 m von der Fahrbahn erfolgen soll.

An Einmündungen, wo der Radweg weniger als 4 m von der Fahrbahn der klassifizierten Straße entfernt verläuft, ist die Markierung und Beschilderung an die heute gültige VwV anzupassen.

Keine Änderung ist erforderlich an der Zufahrt zum Holzwerk Schneider an der K 7569, weil der Radweg dort 7 m von der Straße abgesetzt ist.

Das Landratsamt wurde angewiesen, die Markierungen und Beschilderungen daher dort, wo nach der VwV vorgesehen, unverzüglich abzuändern bzw. vorzunehmen.

Der Berichterstatter bat im September 2021 das Ministerium für Verkehr um eine Sachstandsmitteilung und um Stellungnahme zu zwei Nachfragen bezüglich der Radverkehrsführung am Bodenseeradweg.

Zum Sachstand der Beschilderungen im Zuge der K 7569, der L 307 und der B 465 (Stand 12. August 2021) hat das Ministerium für Verkehr berichtet, dass die Markierungen und Beschilderungen des Radwegs im Zuge der K 7569 und der L 307 vom Landratsamt verkehrsrechtlich angeordnet wurden. Der Auftrag an die Markierungsfirma wurde erteilt. Sobald die entsprechende Abteilung der Firma dem Straßenamt einen Termin anbieten kann, werden die verkehrsrechtlichen Anordnungen in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden umgesetzt. Aufgrund von Engpässen bei der beauftragten Markierungsfirma konnten die angeordneten Radwegefurten mit zugehörigen Verkehrszeichen noch nicht umgesetzt werden. Sobald die Umsetzung erfolgt ist, teilt das Regierungspräsidium es dem Ministerium für Verkehr mit. Die Korrektur der Beschilderung an der B 465 wird derzeit zunächst provisorisch und baldmöglichst dauerhaft umgesetzt.

Zur Radverkehrsführung an der K 7569, Einmündung Holzwerk Schneider, hat das Ministerium für Verkehr mitgeteilt, dass sich diese Einmündung in ihrer Funktion und baulichen Ausführung gravierend von den übrigen Einmündungen unterscheidet. Die in die K 7569 einmündende Gemeindestraße dient insbesondere der direkten Zufahrt zu einem großen Holzwerk.

Aufgrund der hier gehäuft ein- und ausfahrenden Langholzfuhrwerken und Sattelzügen erfolgt die Anbindung an die Kreisstraße durch einen für diese Verkehrsarten geplanten weiten Einmündungstrichter sowie durch eine Linksabbiegespur im Zuge der Kreisstraße. Mit Blick auf diese ein- und ausfahrenden Großfahrzeuge und deren toten Winkel waren sich sowohl die Straßenbauverwaltung als auch die Entscheidungsträger der Verkehrsschau einig, den gemeinsamen Geh- und Radweg abzusetzen und aus Verkehrssicherheitsgründen in der Folge unterzuordnen. Die anzuwendenden Regelwerke für die Radverkehrsführung sehen für die vorliegende Örtlichkeit keine Bevorrechtigung des Radverkehrs vor.

Zur Radverkehrsführung an der B 465, Mühlhausen-Hetzisweiler, teilte das Ministerium für Verkehr mit, dass der Radweg vom Regierungspräsidium Tübingen geplant und gebaut wurde. Die Absetzung des Radwegs an den Einmündungen sowie die Unterordnung des Radverkehrs wurde im Rahmen des Planungsverfahrens bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Jahr 2014 durch das Verkehrsamt beim Landratsamt Biberach und die Landespolizei empfohlen, um eine größtmögliche Sicherheit für den schwächeren Radverkehr gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr zu erreichen. Aus heutiger Sicht (circa sieben Jahre später) hätte man sich eventuell anders entschieden.

Die mit Referat 45 des Regierungspräsidiums Tübingen abgestimmten Markierungs- und Verkehrszeichenpläne wurden vom Landratsamt Biberach angeordnet. Vorliegend schließt die VwV-StVO zu § 9 Absatz 2 die Markierung von Radwegefurten bei erheblich (mehr als circa 5 m) abgesetzten Radwegen im Zuge von Vorfahrtsstraßen aus.

Auf die ergänzenden Fragen des Berichterstatters vom August 2023, ob die avisierten Maßnahmen an den K 7569 und L 307 inzwischen umgesetzt wurden und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Radverkehrsführung an den Einmündungen der B 465, Mühlhausen-Hetzisweiler entsprechend der heutigen fachlichen Standards, also ohne Absetzung, umgebaut wird, hat das Ministerium für Verkehr wie folgt Stellung genommen:

Die vom Landratsamt Biberach zu der Petition avisierten Maßnahmen im Zuge der parallel zur L 307 und K 7569 verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radwege sind umgesetzt.

Der gemeinsame Geh- und Radweg im Zuge der B 465 zwischen Mühlhausen und Hetzisweiler wurde vom Regierungspräsidium Tübingen geplant und gebaut. Dabei wurde keine bevorrechtigte Führung des Radverkehrs über einmündende untergeordnete Straßen (ausgenommen Wirtschaftswegen) vorgesehen.

Angesichts der Verkehrsstärken der drei beschränkt öffentlichen Wege, die vom Radweg gequert werden, ist davon auszugehen, dass die Radfahlerin bzw. der Radfahrer faktisch nur in seltensten Fällen Vorfahrt gewähren muss. Ein Umbau der drei Querungen wird vor diesem Hintergrund aktuell als unverhältnismäßig bewertet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr bezüglich der Markierungen und Beschilderungen an der B 465 und der Verkehrsführung an der L 307 abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Bezüglich der K 7569 wurde der Petition – mit Ausnahme der Zufahrt zum Holzwerk Schneider – ebenfalls abgeholfen und wird insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition bei dieser Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 17/1488 betr. Bausache, Erweiterung einer Schule

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die erteilten Baugenehmigungen für die Errichtung einschließlich der Erweiterungen einer Schule. Sie bittet um eine Prüfung der Zulässigkeit, auch im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen.

Die Petentin führt aus, dass die Errichtung der Schule gegen geltendes Baurecht verstoßen würde.

II. Sachverhalt

Im August 2003 wurde zwischen der Stadt und der Schule ein Gestattungsvertrag geschlossen, welcher es der Schule erlaubte, eine Teilfläche des Grundstücks A als Spiel- und Freizeitfläche sowie als Parkplatz zu nutzen. Die Schule selbst war zum damaligen Zeitpunkt an einem in der Nähe liegenden Standort untergebracht.

Am 14. Februar 2007 wurde von dem Bauherrn bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt ein Bauantrag zur Errichtung eines Schulgebäudes mit Sporthalle auf dem Grundstück B eingereicht. Das Bauvorhaben sollte demnach eine Grundfläche von 2 302 m² und bis zu drei oberirdische Geschosse umfassen. Mit Schreiben vom 10. April 2007 wurde die Errichtung des Schulgebäudes mit der Sporthalle genehmigt.

Am 27. Juni 2008 reichte der Bauherr einen Änderungsantrag zu seinem Baugesuch ein. Dieser wurde am 1. September 2008 von der Stadt genehmigt.

Am 12. September 2014 wurde von dem Bauherrn ein Bauantrag zur Errichtung eines Sportplatzes mit einer Grundfläche von 468 m² (ohne die Fläche für die Wege)

auf dem benachbarten Grundstück A eingereicht, welcher von der Stadt mit Schreiben vom 23. Januar 2015 genehmigt wurde.

Am 12. April 2017 wurde von dem Bauherrn ein Bauantrag für die Erweiterung des Schulgebäudes mit einem dreigeschossigen östlichen Anbau und der Versetzung der bestehenden Außentreppe mit einer Grundfläche von insgesamt rund 172 m² eingereicht, welcher von der Stadt mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 genehmigt wurde. Nachdem ein Mangel bei der Schlussabnahme festgestellt wurde, reichte der Bauherr am 10. Oktober 2018 einen weiteren Änderungsantrag mit einem modifizierten Brandschutzkonzept ein, über den bisher noch nicht entschieden wurde.

Im Jahr 2021 führte die Feuerwehr eine Brandverhütungsschau durch, die keinerlei Hinweise auf grundsätzliche Probleme erbracht hat.

III. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die von der unteren Baurechtsbehörde erteilte Genehmigung aus dem Jahr 2007 zur Errichtung des Schulgebäudes mit der Sporthalle lag nicht vor.

Die Genehmigung wurde ausweislich der Akten und der Stellungnahme der Stadt zur gegenständlichen Petition auf Grundlage von § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vom 13. Juni 1996 und dem städtebaulichen Konzept vom 10. April 2006 erteilt. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Da sich das Bauvorhaben jedoch im Außenbereich und nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, war das Bauvorhaben nicht nach § 34 Absatz 1 BauGB genehmigungsfähig. Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan kann nur dann als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 33 BauGB vorliegen. Die nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erforderliche Planreife war jedoch nicht erreicht, sodass auch hiernach keine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Genehmigung bestand. Das städtebauliche Konzept konnte schließlich ebenfalls nicht als Rechtsgrundlage für die Genehmigung des Vorhabens im Außenbereich herangezogen werden.

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein nach den Nummern 1 bis 8 privilegiertes Vorhaben handelt.

Da es sich im vorliegenden Fall des Schulgebäudes um kein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt, werden die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Das Schulgebäude ist auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB genehmigungsfähig gewesen. Im Einzelfall können sonstige Vorhaben nach dieser Vorschrift zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall werden u. a. die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie die Belange des Bodenschutzes nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt, da das Grundstück B eine erhebliche Flächenversiegelung erfährt.

Die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Schulgebäudes mit Sporthalle hätte somit im Ergebnis nicht erfolgen dürfen. Allerdings ist zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass die Baugenehmigung vom Bauherrn bereits vollzogen wurde und die Schule bereits seit dem Jahr 2008 in dem neuen Gebäude in Betrieb ist.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann die Baugenehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, innerhalb der Jahresfrist des § 48 Absatz 4 LVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Rücknahme der Baugenehmigung steht im Ermessen der Baurechtsbehörde. Die Baurechtsbehörde hat insbesondere das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Baugenehmigung gegenüber dem privaten Interesse des Bauherrn am Fortbestand der Baugenehmigung (Vertrauensschutz) abzuwägen.

Auf der einen Seite ist somit das Vertrauen des Bauherrn zu würdigen. Schutzwürdig ist sein Vertrauen dadurch, dass er Vermögensdispositionen getroffen hat und die Errichtung des bestehenden Gebäudes mit der Sporthalle nur unter Nachteilen rückgängig gemacht werden kann. Vorliegend ist die Schule mit den Gebäuden bereits in Betrieb genommen worden. Auch könnte der Bauherr von der Bestandskraft der erteilten Baugenehmigung ausgehen.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der Allgemeinheit an der Herstellung eines rechtmäßigen Zustands. Die Herstellung eines rechtmäßigen Zustands würde hier jedoch bedeuten, dass die baulichen Anlagen (nach einer Rücknahme der Baugenehmigung) vollständig zurückgebaut werden müssten.

Rechtlich umstritten ist, ob fiskalische Überlegungen in der Abwägung zur Ermessensausübung zu berücksichtigen sind. Denn bei einer Rücknahme einer rechtswidrigen Baugenehmigung nach § 48 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG muss die Stadt dem Bauherrn auf Antrag den Vermögensnachteil ausgleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand der Baugenehmigung vertraut hat. Nachdem der Bau abgeschlossen und seit rund 14 Jahren in Nutzung ist, wäre eine Rücknahme der Baugenehmigung und eine Anordnung des Gebäuderückbaus, sofern er überhaupt umsetzbar wäre, mit erheblichen Schadensersatzforderungen gegenüber der unteren Baurechtsbehörde, der Stadt, verbunden.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Erwägungen sowie der Tatsache, dass die Baugeneh-

migung bestandskräftig ist, ist die Ermessensentscheidung der Baurechtsbehörde eine Rücknahme nicht mehr in Erwägung zu ziehen nachvollziehbar.

Die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung eines Sportplatzes aus dem Jahr 2014 nach § 35 Absatz 2 BauGB ist hingegen nachvollziehbar und richtig. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gleiches gilt für die Genehmigung zur Erweiterung des Schulgebäudes aus dem Jahr 2017, die auf Grundlage von § 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 6 BauGB erfolgte. Demnach kann die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Da für das Schulgebäude aus dem Jahr 2007 eine Baugenehmigung vorliegt und diese formell rechtmäßig ist, kommt es nicht mehr auf die wie dargelegt damals fehlende materielle Rechtmäßigkeit des zu erweiternden Betriebs an. Der von der Petentin zitierte Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist vorliegend nicht einschlägig, da Gegenstand des Beschlusses ein Betrieb ist, dessen Anlagen materiell und aufgrund einer fehlenden Baugenehmigung auch formell rechtswidrig waren. Vielmehr wurde vom Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 8. Juni 1979 klargestellt, dass die formelle Rechtmäßigkeit durch die Erteilung einer Genehmigung ausreicht. Wegen der Feststellungswirkung der Baugenehmigung ist das Gebäude auch dann zulässigerweise errichtet worden, wenn es materiell-rechtlich eigentlich unzulässig war. Dies ist vorliegend der Fall. Auch die Tatbestandsvoraussetzung, dass die Erweiterung des Schulgebäudes mit einer Grundfläche von rund 172 m² in Bezug auf das zu erweiternde Bestandsgebäude, hier mit 1 534 m², angemessen sein muss, wird vorliegend erfüllt.

Der 2018 eingereichte Änderungsantrag mit der Modifizierung des Brandschutzkonzepts steht nach Information durch die Feuerwehr noch zur Beurteilung an. Dieser Vorgang ging erst kürzlich bei der Feuerwehr ein. Die formal noch ausstehende Anpassung des Brandschutzkonzepts auf die geänderte Bauausführung lässt ausweislich einer Brandverhütungsschau im Jahr 2021 keine Themen erwarten, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens berühren könnten.

Die von der Petentin gewünschte baurechtliche Prüfung einer möglichen künftigen Erweiterung ist nicht möglich, da kein entsprechender Antrag vorliegt. Zwar stellt die Petentin Überlegungen zum Umfang einer voraussichtlich zu bebauenden Fläche an. Ob eine solche Bebauung jedoch tatsächlich beabsichtigt ist und in welcher Form bzw. zu welchem konkreten Zweck, ist nach den Angaben der Stadt nicht bekannt. Die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens ist ohne Kenntnis der Größe, des Umfangs, der zu bebauenden Fläche und der konkret vorgesehenen Nutzung grundsätzlich nicht möglich.

Der rechtlichen Zulässigkeit von möglicherweise zukünftigen Erweiterungen werden jedoch bei einer Genehmigung nach § 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 6 BauGB insofern Grenzen gesetzt, als diese insgesamt und einschließlich der bestehenden Erweiterungen im Verhältnis zu dem ursprünglichen Betrieb aus dem Jahr 2007 angemessen sein müssen.

Sofern dieses Maß überschreitende Erweiterungen erfolgen sollen, müssten die Voraussetzungen durch einen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Beschlussempfehlung:

Bezüglich der erbetenen Überprüfung der Baumaßnahmen kann die Petition für erledigt erklärt werden. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 16/4201 betr. Bau eines Motorradparkplatzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung eines Motorradstellplatzes. Sie wenden insbesondere ein, dass der Motorradparkplatz

- im Widerspruch zum Beschluss des Verkehrsausschusses der Stadt aus dem Jahr 2019 stehe,
- vor dem Eingang des Wohngebäudes X baurechtlich fragwürdig sei,
- den „Durchgang“ für Fußgänger vor dem Gebäude gefährlich mache,
- unzumutbare Lärm- und Abgasbelastungen für sie bringe,
- gegen die Altstadtsatzung verstoße und an ein kulturdenkmalgeschütztes Areal angrenze und
- die Kastanienbäume auf der Grünfläche gefährde.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Gegen mehrere Standorte für einen Motorradparkplatz in der Stadt X wurden durch unterschiedliche Anwohnerinnen und Anwohner in den vergangenen Jahren Petitionen eingereicht. Daraufhin beschloss die Stadtverwaltung, einen Motorradparkplatz auf der Grünfläche an der W.-straße in der Nähe der Einfahrt zum Parkhaus W.-straße anzulegen.

Die Grünfläche befindet sich an der ehemaligen Stadtmauer, die heute einen Grünzug der Stadt darstellt. Die Grünfläche ist Teil eines Platzes, der sich über die Flurstücke A und B erstreckt. Das Flurstück A ist seit jeher (historisch) das Straßengrundstück der K.-straße. Die K.-straße wurde im Zuge der Errichtung des Parkhauses an der W.-straße über das Flurstück B verschwenkt. Über das Flurstück B erfolgt auch die Zufahrt zum Parkhaus, welches jedoch auf einem eigenen separaten Flurstück steht. Die Grünfläche diente im Zeitraum von circa 2002 bis circa 2012 als Fläche für einen Biergarten eines Gasthauses. Dieses Gasthaus wurde in der Zwischenzeit aufgegeben und durch einen Neubau ersetzt.

Der Verkehrsausschuss der Stadt beschloss zunächst im Februar 2019, einen Motorradstellplatz auf der Z.-wiese anzulegen. Dieser Standort eines Motorradstellplatzes war bereits Gegenstand der Petitionen 16/2156 und 16/3327 (vgl. Drucksache 16/7380). Die Stadtverwaltung entschied sich jedoch später gegen den Standort an der Z.-wiese und zugunsten des Standorts auf der petitionsgegenständlichen Grünfläche. Hierüber hat der Bau-, Technik- und Verkehrsausschuss (vormals Verkehrsausschuss) in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 beschlossen, dass die Fläche des ehemaligen Biergartens zum Motorradstellplatz umgestaltet und genutzt werden solle.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Widerspruch zum Beschluss des Verkehrsausschusses aus dem Jahr 2019

Die Petenten wenden ein, dass die Errichtung des Motorradstellplatzes auf der petitionsgegenständlichen Grünfläche im Widerspruch zum Beschluss des Verkehrsausschusses aus dem Jahr 2019 stehe.

Der Technik- und Verkehrsausschuss hat mit dem Beschluss von Februar 2019 lediglich eine Empfehlung (d. h. keine endgültige Entscheidung) zugunsten des Standorts Z.-wiese getroffen. Die Errichtung der Motorradstellplätze ist allerdings Gegenstand der laufenden Verwaltung und fällt damit in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung (§ 44 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt). Ob sich die Gemeindeverwaltung mit der Entscheidung zugunsten des petitionsgegenständlichen Standorts im Widerspruch zum Beschluss des Technik- und Verkehrsausschusses vom 11. Februar 2019 gesetzt hat, kann dahinstehen. Mit dem Beschluss vom 25. Mai 2020

hat der nunmehr zuständige Technik- und Verkehrsausschuss die Standortwahl des Motorradstellplatzes am petitionsgegenständlichen Standort bestätigt.

2.2 Baurechtliche Zulässigkeit vor dem Eingang des Gebäudes X

Die Petenten sind weiterhin der Auffassung, dass die Nutzungsänderung einer städtischen Grünanlage in einen Motorradparkplatz direkt vor dem Eingang eines Mehrfamilienwohnhauses aus baurechtlichen Gründen „mehr als fragwürdig sei“.

Die Errichtung eines öffentlichen Motorradparkplatzes bedarf in der Form einer öffentlichen Verkehrsfläche keiner baurechtlichen Genehmigung. Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) findet bereits gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 LBO keine Anwendung auf öffentliche Verkehrsflächen.

Insoweit kann dahinstehen, ob die petitionsgegenständliche Grünfläche erst noch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden muss, wovon der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bei summarischer Betrachtung im einstweiligen Rechtsschutz ausging, oder ob die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche bereits historisch begründet ist.

Eine planerische Entscheidung der Stadt etwa in Form eines Bebauungsplans ist für eine Widmung nicht erforderlich. Auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist eine Straßenplanung für eine Gemeindestraße (hier in der Form eines Motorradstellplatzes) auch in nicht förmlicher Weise zulässig. Verkehrsflächen, die keine Landesstraßen sind, bedürfen als Rechtsgrundlage weder einer Planfeststellung noch eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans, wie sich im Umkehrschluss aus § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg ergibt. Ungeachtet dessen sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften zu beachten, was bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in einem Beschluss konzentriert werden würde (sog. formelle Konzentrationswirkung).

Eine Pflicht zur Durchführung eines besonderen Genehmigungsverfahrens ergibt sich auch nicht aus dem Gesetz über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder aus dem Umweltverträglichkeitsgesetz Baden-Württemberg, da die Errichtung eines Motorradstellplatzes nicht zu den in den Gesetzen aufgezählten Anlagen gehört.

Sofern erforderlich, sind die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden einzuholen.

2.3 Verkehrswidrige Zustände

Die Petenten führen weiter an, dass durch die Anlage des Parkplatzes und der Zufahrt zu diesem die Unfallhäufigkeit steigen würde.

Die Zufahrt zum Motorradparkplatz erfolgt von Norden her, also aus der Richtung K.-straße. Eine erhöhte

Gefährdung von Fußgängern, die von der W.-straße über den Fußgängerüberweg am Gebäude X vorbei zur K.-straße laufen, besteht insofern nicht, da sich diese auf der der Einfahrt zum Motorradparkplatz gegenüberliegenden Seite befindet. Auch eine Beeinträchtigung der Zufahrt zu den Garagen ist nicht erkennbar. Eine Querung der Zufahrt ist insoweit ebenfalls nicht erforderlich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die anzulegenden 20 Stellplätze (bei einem angenommenen dreifachen Durchsatz mit einer Nutzungszahl von 60 Motorrädern) das Verkehrsaufkommen nur unwesentlich erhöht wird. Das Parkhaus weist selbst 373 Plätze aus. Hinzu kommt der fließende Verkehr in die K.-straße.

2.4 Belästigung durch Lärm und Abgase

Die Petenten weisen darauf hin, dass die meisten Schlafzimmer in dem Gebäude X in Richtung Parkhaus zeigen. Sie fürchten unzumutbare Lärm- und Abgasbelastungen. Sie befürchten, dass eine Vielzahl von Motorrädern bei der Ankunft und Abfahrt ihre Abgase direkt an die Eingangstür des Gebäudes X und dessen Fenster leitet. Hierin sehen sie eine beträchtliche Wertminderung der Wohnungen.

Es ist zutreffend, dass der Motorradparkplatz mit einem Abstand von acht Metern zum Wohngebäude X angelegt ist. Die Motorräder dürften zudem auch im Wohngebäude X hörbar sein. Aufgrund der Situation wird davon ausgegangen, dass es keine rechtswidrige Lärmbelastung gibt. Zum einen weist das Flurstück A eine Zufahrt direkt zum Gebäude aus, die sowohl von Motorrädern wie auch von anderem Kraftverkehr genutzt werden kann. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe als öffentliche Verkehrswege die K.-straße, die W.-straße sowie ein öffentliches Parkhaus, sodass sich hieraus bereits eine Vorbelastung des Gebäudes ergibt. Das Gebäude liegt ferner unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße.

Der Motorradparkplatz ist zwar für eine 24-stündige Nutzungszeit ausgelegt. Allerdings geht die Stadt von einer auf die Sommermonate beschränkten saisonalen Hauptnutzungszeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr aus. Der Stellplatz soll nicht beleuchtet werden. Er weist damit außerhalb der Hauptnutzungszeit keine Aufenthaltsqualität auf. Eine Beeinträchtigung der Nachtruhe (im Sommer zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr morgens) in der angrenzenden Bebauung ist in diesem Fall nicht zu besorgen.

Zur Feststellung des Motorradlärms wird auf Folgendes hingewiesen: Verkehrslärm wird nicht gemessen, sondern berechnet. Bei der Berechnung wird Motorradlärm nicht separat berücksichtigt. Relevant sind zudem nur Dauerschallpegel und keine Maximalpegel. Das zuständige Verwaltungsgericht hat in dem Beschluss im Eilverfahren festgestellt: „Die geplante Nutzung durch 20 Motorräder (bei einem dreifachen Durchsatz täglich, insgesamt 60 Motorräder) [wird] sich schalltechnisch gegenüber der Vorbelastung durch das vorhandene Parkhaus mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Stellplätzen auf acht Halbebenen und dem nicht unerheblichen Verkehr auf der [W.-]straße nicht

entsprechend auswirken [...]“. Im näheren Umfeld des Gebäudes X befinden sich weitere Stellplätze, die auch von Motorrädern benutzt werden können, sowie die Kreuzung mit der Einfahrt zur K.-straße. Auch an diesen Stellen kann es durch Start- und Stoppverkehr von Motorrädern immer wieder zu Motorradlärm kommen, sodass auch dies im Rahmen der Vorbelastung zu berücksichtigen sein wird. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass von 20 Motorradstellplätzen bzw. 60 über den Tag verteilten Startvorgängen unzumutbarer Lärm ausgeht.

Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens auf die Abwägung der Belange aller Betroffenen hingewiesen, die von der Stadt im Hauptsacheverfahren und vor Freigabe der Nutzung des Motorradstellplatzes zu erfolgen hat. Sofern die Stadt bzw. das Gericht zu anderen Erkenntnissen gelangen, ist davon auszugehen, dass dies bei der Nutzungsfreigabe zu berücksichtigen sein wird. Damit werden die Belange der Petenten ausreichend berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass diese Frage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewertet, beurteilt und entschieden wird.

2.5 Verstoß gegen Altstadtsatzung

Die Petenten weisen darauf hin, dass für bauliche Veränderungen oder eine Nutzungsänderung die Altstadtsatzung zu berücksichtigen sei.

Zutreffend ist, dass das Flurstück A und damit ein kleiner Teil des Motorradstellplatzes im Bereich der Altstadtsatzung liegt. Allerdings findet die Altstadtsatzung nur auf die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen Anwendung. Im vorliegenden Fall wurde lediglich eine Fläche mit einem bestimmten System befestigt. Der Anwendungsbereich der Altstadtsatzung ist damit nicht berührt.

2.6 Beeinträchtigung des W. Grabens

Entgegen der Behauptung der Petenten ist auch eine Gefährdung des W. Grabens nicht zu befürchten. Die historischen Einrichtungen liegen jeweils jenseits der W.-straße bzw. der K.-straße.

2.7 Erhalt von Bäumen

Des Weiteren führen die Petenten an, dass durch die Nutzung und die Anlage des Parkplatzes das Wurzelwerk der vorhandenen Kastanienbäume in Mitleidenschaft gezogen würde. Sie befürchten, dass die Kastanienbäume als Flachwurzler durch die Nutzung Schaden nehmen würden.

Die Stadt weist darauf hin, dass bei dem Motorradparkplatz dasselbe System Verwendung finden soll, wie bei der Umrüstung der Parkplätze in der B.-straße. Aufgrund der Lage der Bäume und der weiteren örtlichen Gegebenheiten wird die exakte Flächenabstimmung mit der Abteilung Grünflächen, Umwelt und Forst festgelegt. Durch das gewählte System ist kein tiefer Erdaushub erforderlich. Durch die Wasser-

durchlässigkeit des Belags ist gewährleistet, dass die Bäume ausreichend geschützt sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 16/4235 betr. Bau eines Motorradparkplatzes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Anlage eines Motorradparkplatzes. Der Petent trägt vor, dass

- eine Befassung des Gemeinderats nicht stattgefunden habe, sondern die Stadt dies als Maßnahme der laufenden Verwaltung ansehe,
- es besser geeignete Stellplätze an der Peripherie gebe,
- eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger und vor allem der 20 bis 30 betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner nicht erfolgt sei,
- die (gesperrte) K.-straße als Zufahrt genutzt werden würde,
- der Lärmschutz nicht Thema der Befassung gewesen sei,
- es sich bei dem Ortsteil oberhalb der Altstadt um einen durch die Altstadtsatzung besonders geschützten Ortsteil handele und
- der Cittaslow-Status sowie der Kurheilbad-Status wegen Verstoßes gegen die Luftreinhalteverordnung akut gefährdet seien.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Gegen mehrere Standorte für einen Motorradparkplatz in der Stadt X wurden durch Anwohnerinnen und Anwohner in den vergangenen Jahren Petitionen eingereicht. Daraufhin beschloss die Stadtverwaltung, einen Motorradparkplatz auf der Grünfläche an der W.-straße in der Nähe der Einfahrt zum Parkhaus W.-straße anzulegen.

Die Grünfläche befindet sich an der ehemaligen Stadtmauer, die heute einen Grünzug der Stadt darstellt. Die Grünfläche ist Teil eines Platzes, der sich über die Flurstücke A und B erstreckt. Das Flurstück A ist seit jeher (historisch) das Straßengrundstück der K.-straße. Die K.-straße wurde im Zuge der Errichtung des Parkhauses an der W.-straße über das Flurstück B verschwenkt. Über das Flurstück B erfolgt auch die Zufahrt zum Parkhaus, welches jedoch auf einem eigenen separaten Flurstück steht. Die Grünfläche diente im Zeitraum von circa 2002 bis circa 2012 als Fläche

für einen Biergarten eines Gasthauses. Dieses Gasthaus wurde in der Zwischenzeit aufgegeben und durch einen Neubau ersetzt.

Der Verkehrsausschuss der Stadt beschloss zunächst im Februar 2019, einen Motorradstellplatz auf der Z.-wiese anzulegen. Dieser Standort eines Motorradstellplatzes war bereits Gegenstand der Petitionen 16/2156 und 16/3327 (vgl. Drucksache 16/7380). Die Stadtverwaltung entschied sich jedoch später gegen den Standort an der Z.-wiese und zugunsten des Standortes auf der petitionsgegenständlichen Grünfläche. Hierüber hat der Bau-, Technik- und Verkehrsausschuss (vormals Verkehrsausschuss) in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 beschlossen, dass die Fläche des ehemaligen Biergartens zum Motorradstellplatz umgestaltet und genutzt werden solle.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Keine Befassung des Gemeinderats

Der Petent wendet ein, dass die Errichtung des Motorradstellplatzes auf der petitionsgegenständlichen Grünfläche ohne Befassung des Gemeinderats erfolgt sei. Dies wäre dann erforderlich, wenn es sich bei der Planung und Errichtung nicht um einen Vorgang der laufenden Verwaltung handeln würde, der in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung fällt (§ 44 Gemeindeordnung [GemO] in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt). Zudem hat am 25. Mai 2020 der nunmehr zuständige Technik- und Verkehrsausschuss die Standortwahl des Motorradstellplatzes am petitionsgegenständlichen Standort bestätigt. Damit liegt ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses, der anstelle des Gemeinderats Beschlüsse treffen kann (§ 39 GemO in Verbindung mit §§ 7, 8 der Hauptsatzung der Stadt) und damit auch eine Befassung des Gemeinderats vor.

2.2 Besser geeignete Stellplätze an der Peripherie

Weiter trägt der Petent vor, dass es besser geeignete Stellplätze an der Peripherie gebe. Gemäß Artikel 28 Grundgesetz steht den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung zu. Die Entscheidung für einen bestimmten Standort wurde im vorliegenden Fall durch die Gemeindeverwaltung getroffen und durch den Gemeinderat, und zwar an dessen Stelle durch einen beschließenden Ausschuss, bestätigt. Vorliegend handelt es sich um einen Motorradstellplatz, dessen Straßenbaulast als Teil einer Gemeindestraße bei der Gemeinde liegt und damit der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden unterfällt. Insoweit unterliegen die Gemeinden lediglich der Rechtsaufsicht (§ 48 Absatz 2 Straßengesetz). Die Frage, ob ein Stellplatz an einer anderen Stelle besser geeignet und damit zweckmäßiger wäre, entzieht sich damit der Kontrolle der Straßenaufsicht.

2.3 Keine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger und vor allem der 20 bis 30 betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner

Der Petent trägt weiterhin vor, dass eine Anhörung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der An-

wohnerinnen und Anwohner der K.-straße nicht stattgefunden habe. Der Petent kann rechtlich relevant die fehlende Anhörung nur dann rügen, wenn ein Eingriff in seine subjektiven Rechte gegeben ist. Ob eine Betroffenheit des Petenten gegeben ist und der Petent damit zu beteiligen gewesen wäre, wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Rahmen seiner Entscheidung vom 22. September 2020 nicht ausgeschlossen hat, kann dahinstehen (der Petent hat auch den Verwaltungsgerichtsweg beschritten). Der Verwaltungsgerichtshof hat bis zu einer abschließenden Gerichtsentscheidung die Freigabe des Motorradstellplatzes untersagt. Im Zuge des Hauptsacheverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht besteht die Möglichkeit, Verfahrensfehler, insbesondere die Anhörung gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), nachzuholen und damit diese Fehler gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 3 LVwVfG zu heilen. Es wird davon ausgegangen, dass das Verwaltungsgericht etwaige fehlende Verfahrensschritte nachholt.

2.4 Zufahrt zum Stellplatz

Eine vom Petenten befürchtete Zufahrt von der K.-straße ist nicht angedacht. Die Zufahrt soll ausschließlich von der W.-straße erfolgen und über eine Beschilderung von der W.-straße aus sichergestellt werden.

2.5 Lärmschutz nicht Thema der Befassung

Nach Aussage des Petenten war der Lärmschutz nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Bau-, Technik- und Verkehrsausschusses.

Ausweislich der Vorlage zur Tagesordnung der Sitzung am 25. Mai 2020 diente die Beschlussfassung des Bau-, Technik und Verkehrsausschusses der Bestätigung des Standorts und einer möglicherweise erforderlichen Widmung der Stellplätze. Die Errichtung des Stellplatzes selbst ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und fällt damit in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung (§ 44 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt). Die Befassung des Ausschusses mit dem Lärmschutz kann dabei unter zwei Gesichtspunkten dahinstehen. Der Lärmschutz ist unabhängig von einer (lediglich politisch bedeutsamen) Befassung des Ausschusses mit diesem Thema bei der Errichtung von Straßen – und damit bei dem Motorradstellplatz – zu beachten. Dies ergibt sich bereits aus den zugrundeliegenden Rechtsnormen. Zudem unterliegen Gemeinden im Rahmen der Straßenaufsicht lediglich der Rechtsaufsicht, nicht jedoch der Fachaufsicht, was letztlich Ausfluss der durch die Landesverfassung und das Grundgesetz gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie ist. Ob nun ein anderer Standort für den Motorradstellplatz unter Lärmgesichtspunkten besser geeignet erscheint oder nicht, entzieht sich einer Kontrolle durch die Rechtsaufsicht, solange der gewählte Standort dem Lärmschutz genügt.

Es ist davon auszugehen, dass der Lärmschutz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ebenso bewertet, beurteilt und über die Zulässigkeit der Maßnahme entschieden wird.

2.6 Verstoß gegen die Altstadtsatzung

Der Petent weist auf den Anwendungsbereich der Altstadtsatzung hin, insbesondere darauf, dass es sich bei dem betreffenden Ortsteil um einen besonders geschützten Ortsteil handele.

Zutreffend ist, dass das Flurstück A und damit ein kleiner Teil des Motorradstellplatzes im Bereich der Altstadtsatzung liegt. Allerdings findet die Altstadtsatzung nur auf die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen Anwendung. Im vorliegenden Fall wurde lediglich eine Fläche mit einem bestimmten System befestigt. Der Anwendungsbereich der Altstadtsatzung ist damit nicht berührt.

2.7 Cittàslow-Status/Kurheilbad-Status

Der Petent wendet weiterhin ein, dass sowohl der Cittàslow-Status wie auch der Kurheilbad-Status wegen Verstoßes gegen die Luftreinhalteverordnung gefährdet seien. Der behauptete Verstoß wird nicht näher begründet. Beide Merkmale zeichnen eine Stadt für ihre besondere Lebensqualität aus.

Der geplante Motorradstellplatz soll Motorradfahrenden die Gelegenheit geben, ihre Motorräder gezielt abzustellen und damit auch die Altstadt vor Parksuchenverkehr und unzulässigem Wildparken entlasten. Insofern dient die Maßnahme einer verkehrlichen Entlastung. Warum dies zu einer Verschlechterung der Luftqualität führen soll, begründet der Petent nicht. Es ist davon auszugehen, dass zumindest der Status quo erhalten bleibt und die benannten Merkmale nicht beeinträchtigt werden.

2.8 Rechtsweg

Der Petent hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erwirkt, nach der der Stadt bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren untersagt wird, den bereits errichteten Motorradstellplatz zur Benutzung freizugeben.

Gegen die mittlerweile von der Stadt vorgenommene Widmung des Parkplatzes hat der Petent Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde abschlägig beschieden. Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Petent Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/301 betr. Heckenrückschnitt; Bearbeitung von Eingaben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Sachbehandlung seines Anliegens – dem Rückschnitt einer Hecke – durch die örtliche Gemeindeverwaltung, das zuständige Landratsamt als untere Baurechtsbehörde und das zuständige Regierungspräsidium sowie deren Umgang mit dem ergangenen Beschluss des Petitionsausschusses in selber Sache und weiteren Beschwerden des Petenten.

II. Sachverhalt

Der Petition vorausgegangen war eine Streitigkeit über die Höhe einer Hecke, die sich auf einem Grundstück in der Nachbarschaft des Petenten befindet. Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der abgeschlossenen Petition 16/2390 (vgl. Drucksache 16/6174). Im Ergebnis wurde festgehalten, dass dem Begehren des Petenten auf Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Höhe der Hecke entsprochen wurde und das Landratsamt zugesagt hat, künftig bei Beschwerden eine Zwischennachricht zu erteilen. Die Petition wurde insofern für erledigt erklärt. Im Übrigen konnte ihr nicht abgeholfen werden.

Auf die Ausführungen zum Baurecht sowie zu den Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden im Bericht zu der abgeschlossenen Petition 16/2390 wird verwiesen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Vorgänge, die noch nicht Gegenstand der vorangegangenen Petition waren.

Die Höhe der Hecke wurde von der unteren Baurechtsbehörde durch vom Grundstückseigentümer vorgelegte Bildnachweise sowie durch Kontrolle der Hecke vor Ort überprüft und überwacht. Da nach einiger Zeit festgestellt werden musste, dass die Hecke nach zunächst schrittweise durchgeführtem Rückschnitt wieder auf eine Höhe nachgewachsen war, die die maximal zulässige Höhe von 1,5 Meter weit überstieg, beabsichtigte das Landratsamt, den Heckenrückschnitt gegenüber dem Grundstückseigentümer mittels Verwaltungsakt anzuordnen. Da durch einen massiven Rückschnitt im Frühjahr 2020 zu befürchten stand, dass möglicherweise in der Hecke brütende geschützte Vogelarten gefährdet werden könnten, wurde der Rückschnitt auf den Zeitraum ab 1. Oktober 2020 angeordnet.

Gegen diese Entscheidung vom 5. Mai 2020 wurde seitens des Adressaten Widerspruch erhoben.

Während des gesamten Verfahrens sowie auch in aktuell vorliegender Petition beschwert sich der Petent über die Arbeitsweise der beteiligten Behörden. Diese sei „extrem oberflächlich und unprofessionell“. Seine Anliegen seien nicht in der gebotenen Sorgfalt bearbeitet worden, ebenso wenig wie seine darauffolgenden Beschwerden.

III. Rechtliche Würdigung

1. Baurecht

Das Vorgehen des Regierungspräsidiums, der unteren Baurechtsbehörde und der Gemeinde ist aus baurechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Zuständig für den Vollzug der hier gegenständlichen örtlichen Bauvorschrift ist die untere Baurechtsbehörde (vorliegend das Landratsamt). Dieser obliegt nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) die Aufgabe, darauf zu achten, dass baurechtliche Vorschriften befolgt werden. Sie hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind (§ 47 Absatz 1 Satz 2 LBO). Im Ermessen der unteren Baurechtsbehörde steht insofern neben der Auswahl verhältnismäßiger Maßnahmen (Auswahlermessen) auch die Frage, ob sie gegenüber dem Störer überhaupt hoheitlich tätig wird (Entschließungsermessen).

Die Frage der Recht- und Zweckmäßigkeit des ergangenen Bescheids ist Gegenstand des beim Regierungspräsidium anhängigen Widerspruchsverfahrens. Über die Erfolgsaussichten des Widerspruchs kann keine Aussage getroffen werden.

Durch den Beschluss des Landtags zur vorangegangenen Petition des Petenten wird kein Anspruch auf behördliches Tätigwerden in seinem Sinne begründet. Er wird auch weder durch die Erledigung seiner vorangegangenen Petition noch durch die Einreichung von Beschwerden etc. zu einem Verfahrensbeteiligten, dem Auskunfts-, Anhörungs- oder Mitwirkungsrechte in baurechtlichen Verfahren erwachsen.

2. Behandlung der Beschwerden, Arbeitsweise

Die in der Petition vorgebrachten, zahlreichen Beschwerden gegen die Landrätin, das Landratsamt sowie das Regierungspräsidium sind als Fachaufsichtsbeschwerden zu werten, da sie letztlich mit dem Begehren des Rückschnitts der Hecke auf 1,5 Meter im Zusammenhang stehen.

Bezüglich seiner Beschwerden hat der Petent auf Artikel 17 Grundgesetz einen Anspruch auf Prüfung und auf Mitteilung des Ergebnisses. Es besteht hingegen kein Anspruch darauf, dass der Adressat der Beschwerde im Einzelnen auf die Anliegen des Eingebenden eingeht und die Entscheidung begründet.

Im vorliegenden Fall wurden nicht alle Eingaben seitens der Behörden im Detail beantwortet. Der Petent wurde jedoch über den weiteren Verfahrensforgang informiert. So wurde ihm z. B. mitgeteilt, dass das Landratsamt den Rückschnitt der in Rede stehenden Hecke auf den Zeitraum ab 1. Oktober 2020 angeordnet hat. Er wurde auch darüber informiert, dass gegen diese Entscheidung Widerspruch erhoben wurde.

Die Vorgehensweise der beteiligten Behörden ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petent behauptet, das Landratsamt habe monatelang den Landtagsbeschluss zu seiner ersten Petition hinsichtlich des Heckenrückschnitts ignoriert. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass das Landratsamt nicht verbindlich zugesagt hatte, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen entsprechenden Rückschnitt durchzusetzen. Dies ergibt sich auch nicht aus dem vorgenannten Beschluss des Landtags. Die Grundstückseigentümer hatten dem Landratsamt bereits am 26. Februar 2019, also vor dem am 16. Mai 2019 zu der ersten Petition gefassten Beschluss, einen Rückschnitt der Hecke auf 1,5 Meter bis 1,6 Meter angezeigt. Sie hatten auch zugesagt, dass die Hecke bis zum Ende des Jahres 2019 die gesetzliche Höhe erreicht haben würde. Es konnte daher zunächst davon ausgegangen werden, dass ein weiteres Tätigwerden des Landratsamts nicht notwendig sein würde. Insofern ist es nachvollziehbar, dass das Landratsamt im Nachgang zum Petitionsbeschluss die förmliche Anordnung des Rückschnitts zunächst als nicht erforderlich ansah. Im Übrigen liegt es im Ermessen der unteren Baurechtsbehörde, ob sie etwaige Maßnahmen zur Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergreift. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Der Behauptung des Petenten, das Landratsamt habe den Beschluss des Petitionsausschusses ignoriert, kann daher nicht gefolgt werden.

Abschließend hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mitgeteilt, dass sich nach dem Bericht des Regierungspräsidenten sowie den vorgelegten Unterlagen die beteiligten Behörden hinreichend mit den Anliegen des Petenten befasst haben. Seine Eingaben wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beantwortet. Eine „oberflächliche und unprofessionelle Arbeitsweise“ der Behörden kann nicht festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/1201 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten, eine Familie aus Nordmazedonien, begehren einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der 32-jährigen Petentin im Juni 2023 eine Duldung aus medizinischen Gründen gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ohne auflösende Bedingung erteilt wurde. Die Duldung hat zunächst eine zeitliche Gültigkeit bis zum 3. Dezember 2023 und wird voraussichtlich verlängert werden, wobei die Petentin dann im März 2024 erneut zur Vorlage aktueller Atteste aufgefordert werden wird.

Aufgrund der Duldung der Petentin erhielten die übrigen Familienmitglieder im Juni 2023 Duldungen aus

familiären Gründen, ebenfalls ohne auflösende Bedingung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem Duldungen erteilt wurden, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/2308 betr. Gutachterverfahren vor der Bezirksärztekammer u. a.

Der Petent trägt vor, dass das Universitätsklinikum seine Mitarbeit an einem Gutachterverfahren für Fragen ärztlicher Haftpflicht bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg verweigert habe, da seine Einwilligung zur Datenweitergabe an einen Versicherungsmakler nicht vorgelegen habe. Diese Einwilligung habe der Petent schließlich unter Vorbehalt gegeben, gleichzeitig aber um eine Auskunft zu der entsprechenden Rechtsgrundlage gebeten. Diese Auskunft habe er nicht erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Beteiligte an einem Gutachterverfahren sind ausschließlich der Patient und der betroffene Arzt. Ob ein Arzt an einem Gutachterverfahren teilnimmt, ist dessen persönliche Entscheidung. Seitens des Universitätsklinikums kann ein solches Gutachterverfahren nicht verhindert werden, solange das Verfahren vom Antragssteller und vom beteiligten Arzt gewollt ist. Der vom Petenten benannte Arzt hatte sich bereit erklärt, am Verfahren teilzunehmen.

Das Universitätsklinikum teilt mit, dass die Gutachterkommissionen für die Verfahrenskosten Pauschalbeträge mit den Haftpflichtversicherungen der beteiligten Ärzte abrechnet. Da die Ärzte des Universitätsklinikums über die Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert seien, müsse diese über ein solches Gutachterverfahren informiert werden. Darüber hinaus bestehe zwischen der Haftpflichtversicherung und dem Versicherungsmakler eine vertragliche Vereinbarung, dass die gesamte Korrespondenz und Schadensabwicklung über einen zuständigen Versicherungsmakler erfolgen muss. Um den Versicherungsmakler über die Einleitung des Gutachterverfahrens informieren zu können, würden die betroffenen Patientinnen und Patienten um eine Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht und eine Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe der Patientin/des Patienten gebeten. Beide beziehen sich auf den Versicherungsmakler und die Haftpflichtversicherung. Die Schweigepflichtsentbindung gegenüber der Haftpflichtversicherung, die der Petent bereits im Rahmen seines Antrags an die Gutachterkommission unterzeichnet hatte, hätte somit für das Universitätsklinikum nicht ausgereicht, die Kosten des Verfahrens über den Versicherungsmakler mit der Haftpflichtversicherung abzurechnen zu können.

Dass diese Praxis den Petenten irritiert, erscheint nachvollziehbar, da dieser Hintergrund Außenstehenden nicht bekannt ist und seitens des Universitätsklinikums auch nicht näher erläutert wurde.

Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung gegenüber dem Versicherungsmakler hat aber keinen Einfluss auf das Gutachterverfahren an sich und die dafür zur Verfügung stehenden Unterlagen. Die Formulierung des Schreibens der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten des Universitätsklinikums vom 16. August 2022 ist somit missverständlich. Nicht das Gutachterverfahren kann ohne die Einwilligung zur Datenweitergabe nicht erfolgen, sondern die Kostenerstattung des Universitätsklinikums durch die Haftpflichtversicherung. Dies hätte vom Universitätsklinikum präzisiert werden müssen. Das Universitätsklinikum bedauert dieses Missverständnis und hat in dieser Hinsicht für die Zukunft eine präzisere Kommunikation zugesichert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit dieser Klarstellung für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Marwein

12. Petition 17/2335 betr. Anzahl aufzunehmender Geflüchteter in der geplanten Erstaufnahmestelle des Landes in Waldkirch

Die Petenten fordern, die Aufnahme Geflüchteter in Waldkirch in der zukünftigen Erstaufnahmeeinrichtung zunächst auf 150 bis 200 Menschen zu begrenzen und dann gegebenenfalls in angemessenen Schritten bis zu einer Höchstzahl von circa 500 zu erweitern. Ferner fordern sie Einsicht in die Unterlagen einer seitens des Eigentümers der Herz-Kreislauf-Klinik eventuell beantragten Nutzungsänderung sowie Einsicht in Unterlagen, aus denen hervorgeht, von welchen Rahmenbedingungen das Land für eine Nutzung der Herz-Kreislauf-Klinik als Erstaufnahmeeinrichtung ausgeht. Darüber hinaus wenden sich die Petenten mit mehreren Fragen an das Regierungspräsidium Freiburg.

Die Petenten gehen in ihrer Petition davon aus, dass das Land bereits abschließend entschieden hat, die ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik in Waldkirch zukünftig für die Erstaufnahme von Flüchtlingen zu nutzen. Diese Annahme ist indes unzutreffend. In der Folge stellen sich viele der von den Petenten geäußerten Fragen und Bedenken derzeit eher hypothetisch.

Tatsächlich befindet sich das Vorhaben noch in einem sehr frühen Planungs- und Prüfungsstadium. Vor dem Hintergrund der seit einigen Jahren wieder stetig steigenden Flüchtlingszahlen hatte das Regierungspräsidium Freiburg das Klinikareal im Rahmen eines Suchlaufs zur Kapazitätsdeckung als geeigneten längerfristigen und flexiblen Standort für eine Erstaufnahme-

einrichtung identifiziert. Das Gelände verfügt über zwei größere Gebäudekomplexe („Berghaus“ und „Talhaus“) und bietet eine Fläche von 26 000 m². Das Land ist jedoch weder Eigentümerin der Liegenschaft, noch existiert bislang ein Mietvertrag mit den aktuellen Eigentümern der Klinik. Da das gesamte Areal seit 2009 über viele Jahre hinweg leer stand, ist die Gebäudesubstanz überwiegend stark sanierungsbedürftig. Das Land muss daher für die ehemalige Klinik zunächst eine grundlegende Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen. In deren Rahmen soll nicht nur ein möglicher Erwerb der Immobilie geprüft werden, sondern auch alters- und leerstandsbedingte Renovierungs- und Umbaukosten ermittelt werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt das Land, in einem ersten Schritt einen privaten Gutachter zu beauftragen, um den derzeitigen Verkehrswert der Immobilie ermitteln zu lassen.

Durch die von den Petenten thematisierte Teilnahme und den Bericht des Regierungspräsidiums Freiburg in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18. Juli 2023 sollte die Bürgerschaft zu einem sehr frühen Zeitpunkt zunächst über die aktuellen Überlegungen zur Nutzung der ehemaligen Herz-Kreislauf-Klinik informiert werden. Mehrfach wurde deutlich gemacht, dass mit dem Eigentümer noch über die vertraglichen Grundlagen einer Nutzung verhandelt wird. Da sich an dieser Ausgangslage auch zwischenzeitlich nichts geändert hat, können die in der Petition aufgeworfenen Fragen und Forderungen bezüglich einer Nutzungsänderung oder eines Nutzungskonzepts momentan nicht bzw. nur allgemein und abstrakt beantwortet werden. Das Regierungspräsidium Freiburg wird auch im weiteren Verfahren sowohl die Stadtverwaltung, den Gemeinderat als auch die Bürgerschaft zeitnah informieren.

Hierzu im Einzelnen:

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung in Waldkirch am 18. Juli 2023 ausgeführt, dass eine Erstaufnahmeeinrichtung aus unterschiedlichen Gründen erst ab einer Größe von 500 Unterbringungsplätzen wirtschaftlich darstellbar und organisatorisch leistbar ist. Als Erstaufnahmeeinrichtung dient sie dem Zweck, für kurze Zeit eine hohe Anzahl an Menschen aufnehmen und versorgen zu können. Dazu müssen jedoch auch alle notwendigen Funktionalitäten in organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht vorgehalten werden können. Eine entsprechende Größenordnung gilt für alle dauerhaften Einrichtungen. Zu der zukünftigen tatsächlichen Aufnahmekapazität oder einer möglichen Obergrenze wurde sich in dieser Sitzung nur insofern verhalten, dass sich die Kapazität voraussichtlich nicht jenseits der 1 000 Unterbringungsplätze befinden wird. Die konkrete Belegkapazität wird zudem maßgeblich durch ein genehmigungsfähiges Brandschutzkonzept limitiert sein, welches mit dem Bauantrag bei der Baurechtsbehörde der Stadt Waldkirch eingereicht werden muss. Auf diesen Umstand hat das Regierungspräsidium Freiburg während der Gemeinderatssitzung mehrfach hingewiesen. Konkrete Fragen zum

Bauantrag wären daher an die baurechtlich zuständige Stadt Waldkirch zu richten. Die Beantragung einer Nutzungsänderung müsste gegebenenfalls durch den Eigentümer erfolgen.

Hinsichtlich der von den Petenten angesprochenen (fach-)medizinischen Versorgung der Geflüchteten ist zu sagen, dass es im Realisierungsfall auf dem Gelände eine ärztliche Versorgung in Gestalt einer eigenen medizinischen Ambulanz geben wird. Bei Bedarf werden auch pädiatrische und gynäkologische Sprechstunden, Hebammensprechstunden und eine psychologische Beratung angeboten. Dadurch können lokale Versorgungsstrukturen entlastet werden. Da wie geschildert noch nicht entschieden ist, ob die ehemalige Herz-Kreislauf-Klinik als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt wird, stehen weitere Details bislang nicht fest.

Mit Blick auf die von den Petenten thematisierte Schulpflicht gilt es zu berücksichtigen, dass nach § 47 Asylgesetz Familien längstens sechs Monate in der Erstaufnahme verbleiben dürfen. Die Schulpflicht für Asylsuchende bzw. Geduldete beginnt erst sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland. Das Recht zum Schulbesuch besteht allerdings von Beginn des Aufenthalts an. In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport werden Kinder und Jugendliche im Rahmen der Erstaufnahme unterrichtet. Der Unterricht findet in der Regel an den örtlichen allgemeinbildenden Schulen in Vorbereitungsklassen (VKL) oder an beruflichen Schulen in Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) statt. Aufgrund unterschiedlicher Vorbildung und einer unterschiedlichen Unterbringungsdauer in der Erstaufnahme wird je nach Einzelfall geprüft, ob eine Schulanmeldung bereits Sinn ergibt, oder ob zunächst eine Vorbereitung auf den Schulbesuch im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung empfohlen wird.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bzw. die Regierungspräsidien richten je nach Bedarf zusätzliche VKL- oder VABO-Klassen an Schulen im Umkreis von Erstaufnahmeeinrichtungen ein.

Die Petenten thematisieren ferner Integrations- und Sprachkurse in der Erstaufnahme. Erstaufnahmeeinrichtungen dienen in erster Linie dazu, Geflüchtete unterzubringen, zu registrieren und ihnen eine Gesundheitsuntersuchung zukommen zu lassen. Nach ihrer Registrierung und Gesundheitsuntersuchung durchlaufen sie das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welches mit einer Außenstelle in der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung vertreten ist. Daneben bieten von den Regierungspräsidien organisierte Dienstleister sowie ehrenamtliche Helfer Sozialbetreuung an. Diese beinhaltet in der Regel sowohl Angebote bei der Kinder- und Jugendbetreuung unter Anleitung von professionellen und qualifizierten Fachkräften, als auch sonstige tagesstrukturierende Maßnahmen, wie etwa Sportkurse oder gemeinsames Kochen. Ferner können diese Angebote auch auf die Weitergabe integrationsfördernden Wissens wie etwa Rechtsstaatsunterricht und Sprachvermittlung mittels Sprach- und Alphabetisierungskursen gerichtet sein.

Hinsichtlich der tagesstrukturierenden Maßnahmen wurde seitens des Landes lediglich der Wunsch geäußert, dabei von Ehrenamtlichen unterstützt zu werden. Aber auch ohne eine ehrenamtliche Unterstützung wird es – eine Realisierung des Projekts unterstellt – in einer möglichen Erstaufnahme die oben dargestellten Möglichkeiten an tagesstrukturierenden Maßnahmen geben.

Die Sicherheit und Ordnung in der Erstaufnahmeeinrichtung und ihrem Umfeld wird in diesem Fall auch in Waldkirch lageorientiert durch ein individuelles Sicherheitskonzept und dem Einsatz eines Sicherheitsdienstes innerhalb der Einrichtung rund um die Uhr gewährleistet sein. Der Außenbereich der Einrichtung wäre überdies durch einen Zaun mit Zutrittskontrolle geschützt. Zudem würden die Einrichtungsleitung und das Regierungspräsidium Freiburg einen engen und regelmäßigen Austausch mit dem zuständigen Polizeipräsidium und dem örtlichen Polizeirevier pflegen. Das Polizeipräsidium wird sodann seinerseits Maßnahmen zur Verhinderung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen ergreifen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Dezember 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/2206 betr. Rauchverbot in Autos bei Anwesenheit Minderjähriger oder Schwangerer

Der Petent begehrt die Einführung eines Rauchverbots in Autos, in denen sich Schwangere und Minderjährige aufhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bereits 2018 hat Baden-Württemberg bei der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) einen Antrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, ein bundesweites Rauchverbot in Autos mit Minderjährigen und Schwangeren einzuführen. Es wurde ein Umlaufbeschluss der Gesundheitsministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren herbeigeführt. Die Gesundheitsministerkonferenz ist dem damals mit großer Mehrheit gefolgt. Auf Initiative des Landes Baden-Württemberg wurde die Bundesregierung gebeten, ein bundesweites Rauchverbot in Kraftfahrzeugen mit Minderjährigen und Schwangeren einzuführen. Zudem wurde darum gebeten, ergänzend die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit der Entwicklung geeigneter Strategien und Maßnahmen zu beauftragen.

Mehrere Bundesländer hatten seit 2019 Bundesratsinitiativen gestartet für eine Änderung des Bundesnicht-

raucherschutzgesetzes (BNichtSchG) zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren. Da sich die Erwartungen, dass auf freiwilliger Basis auf das Rauchen im Auto in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren verzichtet wird, nicht erfüllt hatten, wurde hierzu keine Alternative gesehen. Zur 981. Sitzung des Bundesrats am 11. Oktober 2019 hatten der federführende Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Frauen und Jugend dem Bundesrat empfohlen, einen entsprechenden Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hatte 2019 in diesem Zusammenhang deutlich Stellung bezogen und die Initiative, die auf den oben genannten GMK-Beschluss Baden-Württembergs zurückgeht und genau die gleiche Zielrichtung verfolgt, mit Nachdruck unterstützt. Hier eine Regelung zu treffen, wurde als sinnvoll und wichtig angesehen und die fachlichen Hintergründe als unstrittig. Beim Schutz dieses besonders schützenswerten Personenkreises, da er sich dem Einfluss des Rauchens in der Regel nicht selbstständig entziehen könne, sei der Staat in besonderem Maße gefordert. Gerade im engen, geschlossenen Innenraum eines Kraftfahrzeugs verstärken sich die negativen Faktoren. Hierdurch könne daher ein wichtiger und effektiver Beitrag zum Schutz der Minderjährigen und des ungeborenen Lebens geschaffen werden.

Der Gesundheitsminister des Landes Baden-Württemberg hatte in diesem Zusammenhang auch auf die bereits bestehenden Regelungen in anderen europäischen Ländern sowie bei einem naturgemäß mobilen Innenraum, auf die Zuständigkeit des Bundes, hier eine entsprechende Regelung zu treffen, verwiesen.

Bedauerlicherweise hat die Gesetzesinitiative in der 19. Legislaturperiode nicht zum Erfolg geführt, da bis zum Ende der Legislaturperiode nicht über die Angelegenheit beraten wurde und der Gesetzentwurf daher als erledigt gilt (Grundsatz der Diskontinuität). Da aber der Bedarf noch immer gesehen wird, wurde das Gesetz zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes 2022 erneut eingebracht.

Im Juli 2023 äußerte der Bundesgesundheitsminister die Absicht, dass Rauchen im Auto künftig nicht mehr erlaubt sein soll, wenn Minderjährige oder Schwangere mitfahren. Diese Ankündigung wurde seitens des Gesundheitsministers des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich begrüßt.

In der Stellungnahme des Bundesrats vom 29. September 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften fordert der Bundesrat die Wiederaufnahme der Passage in den Gesetzestext, in der das Rauchverbot auch auf geschlossene Fahrzeuge in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren erweitert wird.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat in der Landtagdrucksache 17/3996 vom 23. Januar 2023 umfassend zum Thema Rauchen Stellung genommen.

So führt Baden-Württemberg im Bereich der Tabakprävention und Förderung des Nichtrauchens verhaltenspräventive Maßnahmen durch, die die regulatorischen Maßnahmen als Teil des Policy-Mixes ergänzen.

Jede Generation muss aufs Neue über die Risiken des Rauchens und die Vorteile des Nichtrauchens aufgeklärt und darin bestärkt werden, „Nein“ zum Rauchen zu sagen. Seit dem Jahr 2000 beteiligt sich das Land Baden-Württemberg am bundesweiten Schulklassenwettbewerb „Be Smart – Don’t Start“. Es handelt sich hier um ein evaluiertes Präventionsprojekt, das bereits früh (6. bis 8. Klasse) ansetzt. Das Thema Nichtrauchen wird im Klassenverband auf eine für Schülerinnen und Schüler attraktive Weise thematisiert. Aktuelle Entwicklungen wie z. B. der Konsum von E-Produkten werden aufgegriffen und in das Konzept und die Unterrichtsmaterialien integriert. Damit soll verhindert bzw. hinausgezögert werden, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Rauchen anfangen, bereits rauchende Schülerinnen und Schüler sollen motiviert werden, möglichst schnell wieder damit aufzuhören. Beim diesjährigen Wettbewerb nahmen 736 Schulklassen in Baden-Württemberg teil. Rauchfrei sein heißt: Die Klasse sagt „Nein“ zu Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas, E-Shishas, Tabak und Nikotin in jeder Form. Zusätzlich zum Bundeswettbewerb führt das Land Baden-Württemberg jedes Jahr einen Kreativwettbewerb mit weiteren Preisen durch, an dem sich die teilnehmenden Schulklassen mit ihren Beiträgen beteiligen können. In vielen Stadt- und Landkreisen finden zudem begleitende Aktionen statt. Der nächste Durchgang begann am 13. November 2023.

Auch für Eltern gibt es gute und hilfreiche Materialien, die sie dabei unterstützen können, einen Umgang mit dem Thema in der Familie zu finden und mit ihrem Kind darüber im Gespräch zu bleiben. Informationen und Angebote finden sich z. B. bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Auch auf feelok.de, einem internetbasierten Programm zur Gesundheitsförderung und Prävention für Jugendliche, das vom baden-württembergischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH koordiniert wird, finden sich viele Informationen zu den Themen Rauchen, E-Zigaretten/Vapes etc. sowie Beratungsangebote (feelok.de für Jugendliche).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als das Land im dargestellten Umfang die Einführung eines Rauchverbots im Auto, wenn Minderjährige und Schwangere mitfahren, unterstützt. Im Übrigen kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

14. Petition 17/2252 betr. Immissionen einer Gaststätte

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin, eine Wohnungseigentümergeinschaft, wendet sich gegen den Umgang der Stadt, des Landratsamts sowie des Regierungspräsidiums mit Immissionen, die von den von einer benachbarten Gaststätte aufgestellten großen betretbaren Holzfässern, in denen gastronomischer Service angeboten wird, ausgehen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Am 9. April 2015 erteilte die Stadt der Betreiberin des benachbarten Hotels und Restaurants nach § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ab 10. April 2015 die Erlaubnis zum Alkoholausschank im Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft mit Außenbewirtschaftung.

Am 1. September 2022 erteilte die Stadt eine „Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis“ gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 1 Nummer 8 und 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) zur Nutzung von Flächen auf der X-Brücke und auf den Parkplätzen und dem Gehweg vor dem Lokal als Sitzterrasse. Diese galt vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Am 7. September 2022 erteilte die Stadt eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Holzfässern zur Bewirtung auf den Parkplätzen vor dem Lokal innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche. Diese galt vom 1. Oktober 2022 bis zum 15. April 2023.

Von der zuletzt genannten Erlaubnis machte die Betreiberin des Hotels und Restaurants Gebrauch, indem sie im Oktober 2022 vier Holzfässer westlich des Gebäudes auf öffentlichen Parkflächen aufstellte. Dabei handelt es sich um große betretbare Holzfässer, in denen gastronomischer Service angeboten wird. Serviert wurden darin rohe Fleischstücke und Beilagen (etwa Gemüse), die von den Gästen selbst auf einer an jedem Sitzplatz vorhandenen heißen Steinplatte zubereitet werden konnten.

Mit Blick auf die Geruchs- und Lärmimmissionen fand am 8. Februar 2023 ein Ortstermin statt, an dem das Landratsamt als Immissionsschutzbehörde und die Stadt als Baurechts- und Gaststättenbehörde teilnahmen.

Mit an die Stadt gerichteter E-Mail vom 14. April 2023 führte das Landratsamt aus, die auftretenden Umwelteinwirkungen bzw. Emissionen seien mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es sei zu prüfen, ob zur Minimierung der Emissionen geeignete Filteranlagen (z. B. Kombi-Abluftboxen) zum Einsatz kommen könnten. In Betracht kämen für kleinere Abluftströme (< 5 000 m³/h)

prinzipiell Aktivkohlefilter, mit denen jedenfalls eine Verminderung der Geruchsintensität der Abluft und eine Minderung von Geruchsspitzen erreicht werden könnten. Filter und Aktivkohle müssten regelmäßig gewechselt werden. Zusätzlich wäre ein vorgeschalteter filternder Abscheider (z. B. Gewebefilter) unabdingbar, um einer Reduzierung der Adsorptionsfähigkeit der Aktivkohle durch hohe Fettaerosol- und Wasserdampfgehalte vorzubeugen. Darüber hinaus könnte mit einer Abluftführung über First eine Ableitung der geruchsbelasteten Abluft in die freie Luftströmung – weg von den Wohnbereichen – erzielt werden (analog zu gewerblicher Küchenabluft). Im Anschluss an die o. g. Prüfung der Minderungsmaßnahmen erfolge die Beurteilung der Immissionsbelastung. Lege man den Immissionswert der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für Gerüche von 0,10 für Wohngebiete zugrunde, würde dies bei 365-Tage-Betrieb bedeuten, dass circa 2,5 Geruchsstunden pro Tag noch auftreten dürften. Bei einer sechsmonatigen Nutzung der Fässer wären es somit fünf Geruchsstunden pro Tag. Dies würde einen angestrebten Betrieb von 18:00 bis 22:00 Uhr ermöglichen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. März 2023 wandten sich Mitglieder der Petentin an die Stadt. Darin rügten sie, dass sie vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis vom 7. September 2022 nicht angehört worden seien. Im Übrigen sei für die Aufstellung der Holzfässer richtigerweise eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die die Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Absatz 6 Satz 1 StrG mit einschließe. Die von der Stadt erteilte Sondernutzungserlaubnis vom 7. September 2022 sei auch nicht hinreichend bestimmt. Denn die Anzahl der Fässer werde in dem Bescheid nicht bezeichnet und hinsichtlich der Aufstellungsfläche nehme der Bescheid auf die bereits genehmigte Sondernutzungsfläche Bezug, ohne dass klar sei, welche Sondernutzungserlaubnis damit gemeint sei. Die bezeichneten Flächen ließen sich auch nicht anhand der Antragsunterlagen ermitteln. Ihre Interessen hätten nach § 11 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Stadt über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen und dem Innenstadtbereich (im Folgenden: Sondernutzungssatzung) berücksichtigt werden müssen.

Die Sondernutzungserlaubnis sei auch insofern rechtswidrig, als die Aufstellung der Fässer eine erhebliche Barrierewirkung entfalte (entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 der Sondernutzungssatzung) und eine Abstimmung mit dem Fachbereich Ökologische Stadtplanung nicht stattgefunden habe (entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 der Sondernutzungssatzung).

Darüber hinaus überschreite die Betreiberin des Hotels und Restaurants die räumlichen Grenzen der Sondernutzungserlaubnis, indem sie auch Flächen vor dem Haus in der X-Straße [Nr.] nutze. Insofern hätten sie zumindest einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten nach § 16 Absatz 8 Satz 1 StrG, weil die unerlaubte Sondernutzung sie in ihrem Recht auf Anliegergebrauch störe. Auch ein gaststättenrechtliches Einschreiten sei angezeigt, weil es an der erforderlichen gaststättenrecht-

lichen Genehmigung fehle. Die gaststättenrechtliche Erlaubnisfähigkeit der Fässer sei auch nicht offensichtlich, weil von deren Betrieb – entgegen § 1 LGastG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GastG – schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Geruch ausgingen. Das maßgebliche Schutzniveau eines faktischen allgemeinen Wohngebiets sei nicht gewährleistet, weil es auch nach 22:00 Uhr selbst bei geschlossenen Fässern zu Lärm- und Geruchsbelästigungen komme. Im Übrigen sei das regelmäßige Öffnen und Schließen der Fässer im Rahmen der Bewirtung und bei Toilettengängen unvermeidbar. Selbst bei Vorliegen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis wäre aber der Erlass von Auflagen nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 GastG angezeigt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29. März 2023 wandten sich die Mitglieder der Petentin zusätzlich an das Landratsamt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht. Unter Bezugnahme auf das Schreiben an die Stadt vom 28. März 2023 führten sie aus, sie seien dankbar, wenn das Landratsamt zum Schutz ihrer subjektiven Rechte im Rahmen seiner immissionsschutzrechtlichen Befugnisse nach §§ 24, 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sicherstelle, dass die Betreiberin die maßgeblichen Immissionsschutzrichtwerte künftig einhalte.

Mit weiterem anwaltlichem Schreiben vom 29. März 2023 wandten sich die Mitglieder der Petentin schließlich an das Regierungspräsidium. Unter Bezugnahme auf das Schreiben an die Stadt vom 28. März 2023 führten sie aus, sie seien dankbar, wenn das Regierungspräsidium im Wege der Kommunalaufsicht sicherstelle, dass die Stadt künftig zum Schutz ihrer subjektiven Rechte für die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsschutzrichtwerte Sorge.

Die Fässer wurden zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 17. April 2023 abgebaut.

Im Juli 2023 wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss. Zur Begründung führt sie ergänzend zum Vortrag der o. g. Mitglieder im Wesentlichen aus, weder die Stadt, noch das Landratsamt, noch das Regierungspräsidium habe zu den vorbezeichneten anwaltlichen Schreiben inhaltlich Stellung genommen. Die Fässer seien sowohl formell als auch materiell baurechtswidrig. Bei diesen handele es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), deren Errichtung nicht nach § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei sei. Laut einer Stellungnahme der Stadt an das Regierungspräsidium vom 21. April 2023 wolle die städtische Baurechtsbehörde die Betreiberin des Gasthauses in einem gesonderten Verfahren aufordern, einen Bauantrag zu stellen. Die Fässer seien auch materiell baurechtswidrig, weil sie auf öffentlichen Verkehrsflächen (Stellplätzen) errichtet worden seien und aller Voraussicht nach im Herbst auch wieder errichtet werden sollten. Der Betrieb der Fässer sei im Übrigen gaststättenrechtlich formell illegal. Die Stadt liege falsch mit ihrer Annahme, der Betrieb der Fässer sei von der gaststättenrechtlichen Erlaubnis

vom 9. April 2015 gedeckt. Bei den Fässern handele es sich nämlich nicht um Außenbewirtung, weil diese nicht unter freiem Himmel stattfinde. Die von der Stadt vertretene Auffassung sei auch nicht damit in Einklang zu bringen, dass sie von der Betreiberin nunmehr eine Baugenehmigung für die erneute Errichtung der Fässer verlange. In der Sondernutzungserlaubnis fehle überdies eine Bestimmung, wonach der Betrieb der Fässer um 22:00 Uhr zu enden habe. Der bisherige Betrieb der Fässer sei gaststättenrechtlich auch nicht genehmigungsfähig. Die Immissionsschutzbehörde des Landratsamts komme in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2023 zu dem Ergebnis, dass von dem Betrieb der Fässer schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen. Die Immissionen seien vermeidbar, weil die Anlagen nicht dem Stand der Technik entsprächen. Daher seien nach Auffassung der Immissionsschutzbehörde Minderungsmaßnahmen sowie eine anschließende weitere Prüfung erforderlich. Darüber hinaus gingen vom Betrieb der Fässer auch unzumutbare Lärmimmissionen aus. Da sich das Wohngebäude der Petentin nach Auffassung der Stadt in einem faktischen besonderen Wohngebiet befinde, könne es das gleiche Schutzniveau nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wie allgemeine Wohngebiete beanspruchen. Das Erfordernis einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahme genehmigung ergebe sich schließlich aus dem Umstand, dass die Stadt der Betreiberin in der Vergangenheit für die Aufstellung von Tischen und Stühlen auf öffentlichen Verkehrsflächen eine solche erteilt habe. Auch die Fässer befänden sich auf öffentlichen Verkehrsflächen.

Am 8. September 2023 hat ein anderer Betreiber den Weiterbetrieb der Schank- und Speisewirtschaft übernommen. Nach Angaben der Stadt wird diese die Fässer nicht erneut aufstellen.

2. Beurteilung des Falles

Die Petition hat sich erledigt, da die Gaststätte inzwischen an einen neuen Betreiber übergeben wurde, der nicht beabsichtigt, wieder Fässer o. Ä. aufzustellen.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte der Petentin rügt, er habe auf seine Schreiben an die Stadt, das Landratsamt und das Regierungspräsidium keine Antwort erhalten, ist darauf hinzuweisen, dass das Regierungspräsidium ihm mit E-Mail vom 13. September 2023 geantwortet hat.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Sachlage hat sich die Petition im Hinblick auf die Immissionen, die von den von einer benachbarten Gaststätte aufgestellten großen betretbaren Holzfässern, in denen gastronomischer Service angeboten wird, ausgehen, durch den Abbau der Fässer, den anschließenden Betreiberwechsel und dessen Verzicht auf erneute Aufstellung und Betrieb von Fässern erledigt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, da die Gaststätte inzwischen an einen neuen Betreiber übergeben

wurde, der nicht beabsichtigt, wieder Fässer o. Ä. aufzustellen, insoweit für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

15. Petition 17/2334 betr. Teilnahmebeitrag für Seminare

Der Petent regt an, dass die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg für den Fall, dass angemeldete Teilnehmer unentschuldigtem Seminar der Landeszentrale für politische Bildung oder Teile desselben fernbleiben, von diesen den doppelten Teilnahmebeitrag einfordert. Sofern dies auf der Basis der aktuell geltenden Regelungen der Landeszentrale für politische Bildung nicht möglich sein sollte, regt der Petent an, die Regelungen entsprechend zu ändern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (nachfolgend LpB) ist in hohem Maße bemüht, ihre Seminare ordnungsgemäß durchzuführen und Sorge dafür zu tragen, dass vergebene Seminarplätze auch belegt werden. Dies geschieht aus pädagogisch-didaktischen Gründen und gleichermaßen im Wissen um die Tatsache, dass Seminare der politischen Bildung im öffentlichen Auftrag durch den Teilnahmebeitrag in aller Regel nicht kostendeckend angeboten werden können und deshalb subventioniert werden müssen.

Bei einer kurzfristigen Absage erlauben die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die offenen Seminare der LpB“, dass der volle Teilnahmebeitrag eingefordert werden kann, wenn der Seminarplatz nicht an eine nachrückende Person weitergegeben werden kann. In der Praxis bedeutet das, dass die LpB als erste Option immer und nachweislich alle Möglichkeiten ausschöpft, Interessentinnen und Interessenten über eine gegebenenfalls bestehende Warteliste zu berücksichtigen. Damit können Personen teilnehmen, denen zunächst abgesagt werden musste, weil das Seminar ausgebucht war.

Der Petent führt aus, dass durch eine bestätigte Anmeldung „ein Seminarplatz blockiert“ wird, wenn das Seminar ausgebucht ist. Diese in der Natur der Sache liegende „Blockade“ wird durch die geschilderte Praxis abgemildert.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Seminar wird seitens der LpB durch die Forderung des Teilnahmebeitrags gemäß AGB sanktioniert. Bei Seminaren mit Warteliste ist in diesem Fall eine Nachbesetzung in der Regel nicht mehr möglich. Bei Seminaren ohne Warteliste liegen Teilnahmewünsche Dritter nicht vor. In beiden Fällen tritt in der Tat eine Differenz zwischen gewährten öffentlichen Mitteln und ihrer tatsächlichen Verwendung auf.

Die Handlungsmöglichkeiten der LpB müssen dann als erschöpft angesehen werden, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Seminars abreisen oder Teilen des Seminars fernbleiben. Eine sanktionierende Regelung dieses Sachverhalts, der Regressansprüche begründen könnte, bewertet die LpB als praxisuntauglich.

Aus ihrer langjährigen Erfahrung heraus hält es die LpB zudem für angemessen, in Fällen von Sanktionierungen die in den AGB benannte Größenordnung (Einforderung des Teilnahmebeitrags) beizubehalten.

Die Anregung des Petenten, den doppelten Teilnahmebeitrag als Sanktionsbetrag abzufordern, lehnt die LpB ab, da sie die Verhältnismäßigkeit dann nicht mehr gewahrt sieht.

Auch der Blick auf die in der Praxis tatsächlich vorkommenden Fälle und ebenso der Blick auf die Regelungen vergleichbarer Einrichtungen sprechen gegen diesen Vorschlag.

Von daher wird kein Anlass gesehen, dem Anliegen des Petenten zu folgen und die Teilnahmebedingungen entsprechend zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

16. Petition 17/2304 betr. Bearbeitung von Strafanzeigen u. a.

Der Petent beanstandet den Umgang der Staatsanwaltschaften sowie des Oberlandesgerichts mit diversen Eingaben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft A

Mit E-Mail vom 24. Januar 2021 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den damaligen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 3. Februar 2021 gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Das Verfahren war bereits Gegenstand der Petition 17/274 (vgl. Drucksache 17/2811, lfd. Nr. 30). Mit an die Generalstaatsanwaltschaft adressierter E-Mail vom 14. Februar 2021 erstattete der Petent gegen den zuständigen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Rechtsbeugung. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 26. Februar 2021 gemäß § 152 Absatz 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten keine Folge.

Mit E-Mail vom 9. Mai 2022 erstattete der Petent ferner Strafanzeige gegen eine Mitarbeiterin des Land-

tags von Baden-Württemberg wegen eines von dieser verfassten Schreibens im Zusammenhang mit der Petition 17/274, in dem die Angezeigte dem Petenten mitteilte, dass die Bearbeitung der Petitionssache noch nicht abgeschlossen sei. Der Petent war der Auffassung, dass „Ermittlungen absichtlich verschleiert“ und „verschleppt“ würden. Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 7. Juni 2022 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 24. August 2022 zurück. Der Strafanzeige gegen die Dezerentin der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung gab die Generalstaatsanwaltschaft zugleich mit der Beschwerdeentscheidung keine Folge.

Mit E-Mail vom 23. Juli 2022 erstattete der Petent Strafanzeige gegen eine Mitarbeiterin der Generalstaatsanwaltschaft, weil diese die Strafanzeige des Petenten vom 9. Mai 2022 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hatte. Der Strafanzeige wurde mit Verfügung vom 8. August 2022 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben.

Gegenstand des derzeit noch bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Verfahrens sind Strafanzeigen des Petenten gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer vom Petenten dort am 12. Juli 2023 eingereichten Beschwerde. Gegenstand dieses Verfahrens ist auch das mit der Ergänzung zur Petition vom 2. Oktober 2023 eingereichte Schreiben. Eine abschließende Verfügung ist noch nicht ergangen.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Der Vorwurf einer „rechtsbeugeri-schen Arbeitsweise“ ist haltlos. Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Strafrechtlich relevantes Verhalten lässt sich den Strafanzeigen des Petenten auch nicht ansatzweise entnehmen. Es wird deutlich, dass der Petent mit Strafanzeigen gegen den jeweiligen Bearbeiter des Verfahrens auf ablehnende Bescheide reagiert. Der Petent strebt offenbar in rechtsmissbräuchlicher Weise mit diesen Strafanzeigen eine nochmalige Überprüfung des Ausgangsverfahrens an.

Anhaltspunkte dafür, dass Strafanzeigen des Petenten nicht bearbeitet wurden, haben sich nicht ergeben.

2. Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft B

Soweit in der Petition auf ein explizites Verfahren der Staatsanwaltschaft B Bezug genommen wird, hat der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt berichtet, dass diese Angaben keinem dort erfassten Verfahren zuge-

ordnet werden können. Das angegebene Aktenzeichen existiert dort nicht, ein Suchlauf mit ähnlichen Bezifferungen hat ebenfalls zu keinem Treffer geführt.

Das Vorbringen des Petenten zu einer „Anzeige vom 2. Februar 2023“ konnte dagegen einem Verfahren der Staatsanwaltschaft gegen Unbekannt zugeordnet werden. Mit E-Mail vom 2. Februar 2023 hatte der Petent eine Strafanzeige gegen zwei unbekannt uniformierte Bedienstete eines Sicherheitsdienstes erstattet und diesen vorgeworfen, ihn an diesem Tag in einem Einkaufszentrum „belästigt, provoziert“ und „unter Androhung grundlos der Liegenschaft verwiesen“ zu haben. Mit Verfügung vom 3. Februar 2023 wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 1 StPO abgesehen. Von einer Mitteilung des Verfahrensausgangs hat die Staatsanwaltschaft abgesehen, da der Petent seit 2018 insgesamt 39 Strafanzeigen mit ähnlichem Vortrag erstattet hatte, wobei das Anzeigevorbringen in keinem Fall Anlass zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen geboten hatte.

Die vom Petenten aufgeführte „Anzeige vom 4. April 2023 gegen Sicherheitsdienst [...]. Provokation Tramhaltestelle [...]“ und die „Anzeige 29. April 2023 Staatsanwaltschaft [...]“ wegen „Verdacht der Verfolgung, Stalking gegen eine Paparazzi Person südländlicher Typ blauer Coupe“ wurden in einem gemeinsamen Vorgang gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft erfasst. Mit Verfügung vom 14. Juni 2023 wurde mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 StPO abgesehen. Aus den bereits vorstehend geschilderten Gründen unterblieb auch hier eine Mitteilung des Verfahrensausgangs an den Petenten.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Aufgrund des pauschalen und unsubstantiierten Vortrags des Petenten in seinen jeweiligen Anzeigen bestand in keinem Fall ein Anfangsverdacht, der die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen gerechtfertigt hätte.

Nach § 171 StPO ist ein Anzeigerstatter bei Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder Ablehnung der Einleitung von Ermittlungen grundsätzlich unter Angabe der Gründe der Entscheidung hiervon zu unterrichten. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn die Anzeigerstattung rechtsmissbräuchlich erfolgt. Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn durch wiederholte, offensichtlich unbegründete, teilweise aber äußerst umfangreiche Strafanzeigen nicht unerhebliche Ressourcen der Justiz gebunden und Personen reihenweise haltlos beschuldigt werden. In diesen Fällen verwirkt ein Antragsteller sein Recht auf einen Bescheid. Angesichts der Vielzahl von unsubstantiierten Anzeigen des Petenten in der Vergangenheit ist die Staatsanwaltschaft in nicht zu beanstandender Weise vom Vorliegen dieser Voraussetzungen ausgegangen.

Soweit der Petent in der Ergänzung seiner Petition vom 28. September 2023 auf ein weiteres Verfahren der Staatsanwaltschaft wegen Vorgängen vom 8. Sep-

tember 2023 Bezug nimmt, handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren. Die Strafanzeige des Petenten ging am 8. September 2023 per Mail bei der Staatsanwaltschaft ein und wurde dort registriert. Mit Verfügung vom 15. September 2023 übersandte der zuständige Dezent der Strafanzeige mit der Bitte um Durchführung der Ermittlungen an das Polizeipräsidium. Die polizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

3. Sachbehandlung durch das Oberlandesgericht

Soweit sich der Petent unzufrieden mit der Sachbehandlung der zuletzt unter dem 19. Mai 2023 an das Oberlandesgericht adressierten Anzeigen zeigt, kann der Petition gleichfalls nicht abgeholfen werden.

Die vom Petenten zuletzt an das Oberlandesgericht gerichtete Eingabe vom 19. Mai 2023 enthielt „Anzeigen“, welche aus seiner Sicht strafrechtlich relevante Sachverhalte betrafen („Anzeige [...] wegen Verfolgung Stalking Nötigung“, „Rechtsbeugung“, „Verdacht der Observation Verfolgung“, „aggressives bewaffnetes Auftreten“, „Nachstellen und fotografieren meiner Person durch Unbekannte“). Im Zusammenhang mit diesen Anzeigen wendet sich der Petent auch gegen den „Rechtsanwaltszwang“ und verlangt zur „Klärung ein Urteil“.

Das Oberlandesgericht hatte den Petenten im Zusammenhang mit ähnlichen Eingaben bereits am 23. Dezember 2019 und wiederholt am 17. Mai 2021 auf die fehlende Zuständigkeit für die Entgegennahme von Strafanzeigen hingewiesen und mitgeteilt, dass zukünftige gleichgerichtete Eingaben nicht mehr beantwortet würden, sofern sie keinen wesentlichen neuen Sachvortrag enthielten.

Auf der Grundlage der in der Petition geschilderten Sachverhalte sind Versäumnisse oder Fehler der Behörde nicht erkennbar. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtsrechtlich zu beanstandendes Verhalten der mit der Sache befassten Richterinnen. Die Anzeige einer Straftat kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden (§ 158 Absatz 1 Satz 1 StPO). Ein Oberlandesgericht ist hingegen nicht zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Strafanzeigen. Nachdem das Oberlandesgericht hierauf bereits in der Vergangenheit hingewiesen und dem Petenten mitgeteilt hatte, entsprechende Eingaben nicht mehr zu beantworten, ist nicht zu beanstanden, dass es auf die erneute Eingabe von einem weiteren Tätigwerden abgesehen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

17. Petition 17/1168 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent, ein pakistanischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels und die Aussetzung der Abschiebung.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde hat der Petent zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz erhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

18. Petition 17/2033 betr. Aufenthaltstitel, Zuzug des Ehemanns

Mit der Petition wird der Zuzug des Ehemanns in das Bundesgebiet begehrt. Bei dem Ehemann (Petenten) handelt es sich um einen tunesischen Staatsbürger. Petitionsverfasserin ist die Ehefrau des Petenten.

Soweit die Zuständigkeit des Landes betroffen ist, hat die Prüfung ergeben, dass die zuständige Ausländerbehörde zwischenzeitlich ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums zum Familiennachzug gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz für den Petenten erteilt hat.

Laut Visa-Datei wurde das Visum bereits erteilt und ist gültig vom 20. Oktober 2023 bis 17. Januar 2024. Für die Visumerteilung ist die jeweils zuständige Deutsche Auslandsvertretung zuständig. Hierbei handelt es sich um eine Bundesbehörde. Die Aufenthaltserlaubnis ist vom Petenten nach Einreise in das Bundesgebiet zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums zum Familiennachzug erteilt hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

19. Petition 17/2292 betr. Wohngeld, Mietzahlungen

Der Petent begehrt die Erhöhung seiner Sozialleistungen, er fordert die vollständige Übernahme seiner laufenden Mietkosten durch das Sozialamt, sowie die Übernahme seiner bestehenden Mietschulden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent erhält durchgehend seit 1. Juni 2015 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Entgegen der Darstellung des Petenten leistet das Landratsamt laufend Leistungen der Sozialhilfe, die Gewährung der Grundsicherung einschließlich der Kosten der Unterkunft wurde zu keinem Zeitpunkt eingestellt.

Sein sozialhilferechtlicher Bedarf errechnet sich aus dem Regelbedarf, dem freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag, der Miete mit Nebenkosten, abzüglich der ihm zur Verfügung stehenden Rente.

Unter Berücksichtigung des Einkommens des Petenten (monatliche Rente in Höhe von derzeit 715,21 Euro) hat er einen monatlichen Anspruch auf Sozialhilfe in Höhe von derzeit 489,50 Euro.

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von derzeit monatlich 262,71 Euro werden entsprechend den Vorgaben aus § 32a SGB XII direkt an die Kranken-/Pflegekasse überwiesen. Der verbleibende Anspruch von derzeit monatlich 226,79 Euro wird aufgrund von § 35 Absatz 1 SGB XII a. F. bzw. § 35a Absatz 3 SGB XII seit März 2016 direkt an den Vermieter überwiesen.

Die Berechnung des Grundsicherungsbedarfs wurde zuletzt u. a. mit Entscheidung des Sozialgerichts vom 16. Februar 2022 als rechtmäßig bestätigt.

Bis zum Eintritt in den Bezug von Altersrente im Juni 2015 erhielt der Petent Leistungen des Jobcenters nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Da er während des Bezugs von Leistungen des Jobcenters kein eigenes Einkommen hatte, wurde bei der Bedarfsberechnung auch kein Einkommen berücksichtigt, sodass dadurch die Leistung des Jobcenters höher war als die jetzigen des Sozialamtes. Mit Bezug der Altersrente erfolgte der Wechsel ins SGB XII, wobei die Rente nunmehr als Einkommen auf die Höhe der Leistungen angerechnet werden muss. Ab diesem Zeitpunkt verringerte sich der Betrag der Sozialleistung daher um die Höhe der Rente.

Durch die höhere Leistung des Jobcenters bis Mai 2015 konnte zuvor die Miete im Gesamtbetrag vom Jobcenter an den Vermieter überwiesen werden. Dies ist seit dem Wechsel in das Leistungssystem des SGB XII nicht mehr möglich.

Folglich muss der Petent zur Sicherung der Mietzahlung von seinem Renteneinkommen den Differenzbetrag zur Gesamtmiete eigenständig an den Vermieter überweisen.

Dies erfolgt jedoch seit längerem nicht mehr, bzw. es erfolgte im Zeitraum 2017 bis 2020 mit erheblichen Lücken, obwohl seitens des Sozialamts mit Einbezug des Sozialen Dienstes nichts unversucht blieb, ihm die Systematik der Berechnung der Grundsicherung zu erklären.

Der Petent wurde wiederholt in der Vergangenheit und ebenso aktuell über die Bescheide und auch durch den zuständigen Sozialarbeiter persönlich darauf hingewiesen, dass er von seiner Rente den noch fehlenden Mietanteil von derzeit monatlich 182,21 Euro eigenständig an den Vermieter überweisen muss.

Die für den Fall zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, einschließlich deren Vorgesetzten, die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sowie der vom Petenten hinzugezogene Mieterschutzverein versuchten ihn mehrfach durch Beratung und Erläuterung des Sachverhalts zu einer verlässlichen Zahlung des noch fehlenden Mietanteils zu bewegen, er lehnt dies aber weiterhin ab.

Einen Vorschlag des Sozialgerichts vom 16. Februar 2022, welcher eine Teilabtretung der Rente vorsah, sodass die Deutsche Rentenversicherung den fehlenden Mietanteil direkt an den Vermieter überwiesen hätte, hat er ebenfalls abgelehnt.

Dadurch sind zwischenzeitlich erhebliche Mietschulden entstanden.

Vonseiten des Vermieters liegt eine fristlose Kündigung mit Datum vom 14. Februar 2023 wegen andauernder Nichtzahlung der vollständigen Miete vor. Ebenfalls wurde die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31. Mai 2023 ausgesprochen. Der Vermieter hat Mietschulden in Höhe von insgesamt 6 814,19 Euro geltend gemacht und Räumungsklage erhoben.

Seitens des Landratsamts erfolgte mit Bescheid vom 30. Juni 2023 eine Ablehnung der Übernahme der Mietschulden, da die monatlichen Mietzahlungen trotz aller Vorschläge und Bemühungen der Behörden dauerhaft nicht gesichert sind.

Zudem ist die Unterkunft aufgrund der ordentlichen Kündigung zukünftig nicht mehr gesichert.

Dies wurde dem Petenten auch im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X vor Erlass des Ablehnungsbescheids mitgeteilt.

Ein Widerspruch hinsichtlich dieses Ablehnungsbescheids ging beim Landratsamt nicht ein.

Mit Datum vom 17. Juni 2023 reichte der Petent eine Klage beim Sozialgericht des Inhalts ein, dass das Landratsamt verklagt wird, es zu unterlassen, einen Teil der Sozialhilfe für die Miete direkt an den Vermieter zu überweisen. Auf die Mitteilung des Sozialgerichts vom 4. August 2023, dass die Unterlassungsklage nicht zulässig sein dürfte und empfohlen wird, die Klage insgesamt zurückzunehmen, teilte der Petent mit Schreiben vom 8. August 2023 an das Sozialgericht mit, dass die Klage aufrechterhalten und zudem die Übernahme der Mietschulden beantragt wird. Aktuell ist die Klage nach wie vor anhängig.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

20. Petition 17/2314 betr. Beschwerde über einen Polizeibeamten

Der Petent beanstandet insbesondere das persönliche Verhalten des Polizeibeamten X im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes.

Der Petent trägt vor, der Polizeibeamte sei für den Polizeiberuf nicht geeignet und habe bei einem Einsatz am 20. Juli 2023 falsch gehandelt. Ihm würden die grundlegenden erforderlichen Kenntnisse fehlen. Der Polizeibeamte sei nicht in der Lage, eine Situation richtig einzuschätzen und voller Testosteron, Adrenalin und Aggression.

Weiter führt der Petent aus, dass er an einer schweren Depression erkrankt sei. Aufgrund dessen sei der Petent am 20. Juli 2023 depressiv und selbstmordgefährdet gewesen. Deshalb sei der Polizeibeamte hinzugerufen worden. Dem Polizeibeamten sei der Gesundheitszustand des Petenten nicht wichtig gewesen. Er sei auch nicht daran interessiert gewesen, dem Petenten zu helfen. Vielmehr sei es dem Polizeibeamten wichtig gewesen, dass die Situation eskaliere und er eine Strafanzeige gegen den Petenten stellen könne. Weiter erklärt der Petent, dass der Polizeibeamte ihm Handschließen anlegen wollte, obwohl der Petent unbewaffnet gewesen sei. Ferner habe der Polizeibeamte ihn ständig darauf aufmerksam gemacht, dass er sich der Staatsgewalt widersetze und ihm eine Strafanzeige drohe. Dabei sei der Petent lediglich zusammengekauert auf dem Boden gesessen. Der Polizeibeamte habe die Situation massiv verschlimmert.

Der Petent trägt im Weiteren vor, dass sich der Polizeibeamte mit einem Kollegen über eine nicht anwesende Person unterhalten habe. Der Polizeibeamte habe berichtet, dass er mit der Staatsanwaltschaft telefoniert habe und diese Person nun tausende Euro Strafe bezahlen soll oder sonst ins Gefängnis müsse. Dies habe den Polizeibeamten sehr gefreut. Der Petent erachtet es als fraglich, ob bei diesem Telefonat der Datenschutz eingehalten wurde. Dem Polizeibeamten scheine es lediglich um Strafanzeigen zu gehen und darum, dass jemand bestraft werde.

Der Petent führt ferner aus, dass der Polizeibeamte dem Krankenwagen hinterhergefahren sei, weil er Angst gehabt habe, dass der Petent das Pflegepersonal bedrohen oder angreifen könnte. Dabei sei der Petent überhaupt nicht aggressiv gewesen und im Entlassbericht der Klinik als dankbarer und kooperativer Patient beschrieben worden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent ist dem Polizeipräsidium bereits seit mehreren Jahren anlässlich unterschiedlicher Sachverhalte bekannt.

Am 18. Juli 2023 erstattete der Vater des Petenten beim Polizeiposten Strafanzeige gegen den Petenten. Der Petent habe ihn am Vortag grundlos im Garten bespuckt und ihn mehrfach ins Gesicht geschlagen. Anschließend habe der Petent versucht, ihn umzustoßen, was ihm jedoch nicht gelang. Danach habe der Petent seinem Vater die Brille vom Kopf geschlagen und dessen Kopfbedeckung bzw. seinen Hut auf ein Dach geworfen. Der Polizeibeamte X war im Zusammenhang mit dieser Anzeigenerstattung erstmals mit dem Petenten befasst.

Nachdem der Petent von der Strafanzeige seines Vaters Kenntnis erlangte, begab er sich am 20. Juli 2023 zu seinem Onkel. Dort drohte er gegenüber seinem Onkel seinen Suizid an, wenn sein Vater ihn weiter schlechtmachen sollte. Hieraufhin hielt er sich einen circa 50 cm langen, rostigen, dicken Metalldraht mit der stumpfen Spitze an seine rechte Halsschlagader.

Als der Vater des Petenten hiervon Kenntnis erlangte, rief dieser den Polizeiposten um Hilfe, woraufhin unmittelbar eine Streifenwagenbesatzung die Örtlichkeit anfuhr.

Den eintreffenden Polizeibeamten verweigerte der Petent den Blickkontakt, schaute nach unten und drückte den stumpfen Metalldraht nur noch fester gegen seinen Hals. Der Petent entzog sich einer Konversation. Er zeigte keinerlei Kooperationsbereitschaft. Der Polizeibeamte X konnte ihm den Draht schließlich in einem günstigen Moment abnehmen, was dieser auch ohne weiteres zuließ. Nachdem dem Petenten der Metalldraht abgenommen werden konnte, blieb dieser ohne Blickkontakt mit den eingesetzten Beamten in der Hocke, blickte nach unten und führte leise Selbstgespräche.

Im weiteren Verlauf weigerte sich der Petent, in das Zentrum für Psychiatrie verbracht zu werden, in dem er in der Vergangenheit bereits wiederholt war, da er bereit mehrfach seinen Suizid angedroht hatte. Er war allerdings damit einverstanden ins Krankenhaus verbracht zu werden. Da sein Verhalten schwer einzuschätzen war und weiter davon ausgegangen werden musste, dass er sich selbst Schaden zufügen wollte, wurde ihm erklärt, dass es notwendig wäre, ihm hierbei Handschließen anzulegen. Auch aus Eigensicherungsgründen wäre dies erforderlich gewesen. Der Petent brachte unmissverständlich zum Ausdruck, dass er dies nicht zulassen und sich dagegen wehren würde. In diesem Zusammenhang wurde ihm mitgeteilt, dass er – wenn es soweit kommen würde und er gegen die Maßnahmen Widerstand leisten würde – unter Umständen eine Straftat begehen und dies dann zu einer Strafanzeige führen würde. Um eine Eskalation zu vermeiden, wurde deshalb über das Führungs- und Lagezentrum ein Rettungswagen angefordert, der den Transport ins Krankenhaus übernehmen sollte, ohne dass dem Petenten Handschließen angelegt werden

mussten. Die eingesetzten Polizeibeamten begleiteten den Rettungswagen auf ausdrückliche Bitte des hinzugerufenen Rettungsdienstes bis ins Krankenhaus.

Während des Einsatzes wurde zwischen dem Polizeibeamten X und dem anderen Polizeibeamten keine Unterhaltung über ein mit der Staatsanwaltschaft getätigtes Telefonat geführt. Auch fanden während des Einsatzes keine sonstigen Gespräche von datenschutzrechtlicher Relevanz statt.

Bewertung:

Ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten der Polizeibeamten, insbesondere des von dieser Petition vornehmlich betroffenen Polizeibeamten X ist nicht ersichtlich.

Die Beamten handelten insgesamt rechtmäßig. Der Polizeibeamte X sprach nach übereinstimmenden Angaben der eingesetzten Beamten den Petenten in ruhiger und sachlicher Art an. Die Polizei hat bei Suizidankündigungen primär die Aufgabe, Schaden von der betroffenen Person abzuwenden. Das vordergründige polizeiliche Ziel, dass sich der Petent nicht selbst verletzt, konnte durch das bedachte Einschreiten des Polizeibeamten X erreicht werden. Damit der Petent anschließend in Hinblick auf seine Erkrankung fachgerechte Hilfe erhalten kann, haben die Polizeibeamten entschieden, den Petenten einer medizinischen Versorgung zuzuführen. Die Wahrnehmung des Petenten, dass dem Polizeibeamten der Gesundheitszustand des Petenten nicht wichtig war, ist insoweit unzutreffend. Im Übrigen war der Polizeibeamte auch in der Vergangenheit mehrfach in Zusammenhang mit einer anderen Person tätig, die diagnostiziert an einer manisch-depressiven Störung erkrankt ist. Auch hierbei hat er sich stets vorbildlich und einfühlsam verhalten. Es lassen sich daher auch aus dem Vorverhalten des Polizeibeamten keine generellen Anhaltspunkte für ein etwaiges Fehlverhalten in Bezug auf das gegenständliche Vorkommnis ableiten.

Für die Auffassung des Petenten, dass der Polizeibeamte darauf bedacht war, ein Strafverfahren gegen den Petenten einzuleiten und insgesamt die Situation eskalieren zu lassen, sind keine Anhaltspunkte erkennbar. Insbesondere dient die Aufklärung über die strafrechtliche Relevanz des vom Petenten angekündigten Verhaltens gerade dem Zweck, dass ein solches Verhalten nicht realisiert wird. Im Übrigen wurde der Petent aufgrund der unmissverständlich zum Ausdruck gebrachten Ankündigung von Gegenwehr nicht im Polizeifahrzeug transportiert. Es wurde vielmehr nach einer Lösung gesucht, die im Sinne des Petenten war. Dass der Polizeibeamte auch auf die Belange und Bedürfnisse des Petenten einging und nicht bewusst eine Eskalation förderte, zeigt sich darüber hinaus auch in dem Umstand, dass der Wunsch des Petenten nicht in die Psychiatrie, sondern ins Krankenhaus verbracht zu werden, berücksichtigt wurde.

Ein datenschutzrechtlicher Verstoß des Polizeibeamten X ist ebenfalls nicht erkennbar. Der Polizeibeamte erklärte glaubhaft, dass ein Gespräch mit anderen Polizeibeamten über ein Telefonat mit der Staatsan-

waltschaft nicht stattgefunden hat. Im Übrigen war der Petent bereits laut eigener Darstellung bei diesem Telefongespräch mit der Staatsanwaltschaft nicht selbst anwesend. Beim diesbezüglichen Vorbringen des Petenten handelt es sich daher um Mutmaßungen die offenkundig einer Tatsachengrundlage entbehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

14.12.2023

Der Vorsitzende:

Marwein